



N i e d e r s c h r i f t
über die 30. - öffentliche - Sitzung
der Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das
ehrenamtliche Engagement verbessern“
am 3. Dezember 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Vortrag von Herrn Dr. Ernst-Pörksen - Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. zum Thema „Gemeinnützigkeit“**
Vortrag von Herrn Dr. Ernst-Pörksen..... 5
Aussprache 10
2. **Anhörung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherer (GDV)**
Vortrag von Herrn Dr. Klöber, VGH-Versicherung 15
Aussprache 28
3. **Unterrichtung durch die Landesregierung über die neue Richtlinie zur Förderung der Freiwilligenagenturen**
Unterrichtung..... 33
Aussprache 34
4. **Verschiedenes** 37

Anwesend:**Mitglieder der Kommission:**

Mitglieder des Landtags:

1. Abg. Petra Tiemann (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Rüdiger Kauroff (SPD)
3. Abg. Sascha Laaken (SPD), per Videokonferenztechnik zugeschaltet
4. Abg. Ulrich Watermann (i. V. d. Abg. Kerstin Liebelt) (SPD)
5. Abg. Luzia Moldenhauer (SPD), per Videokonferenztechnik zugeschaltet
6. Abg. Hanna Naber (SPD)
7. Abg. Rainer Fredermann (CDU), per Videokonferenztechnik zugeschaltet
8. Abg. Eike Holsten (CDU)
9. Abg. Veronika Koch (CDU), per Videokonferenztechnik zugeschaltet
10. Abg. Frank Oesterhelweg (CDU)
11. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU), per Videokonferenztechnik zugeschaltet
12. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
13. Abg. Volker Bajus (zeitweise vertreten durch die Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE), beide per Videokonferenztechnik zugeschaltet
14. Abg. Thomas Brüninghoff (FDP), per Videokonferenztechnik zugeschaltet

Externe Sachverständige:

1. Dr. Florian Hartleb, per Videokonferenztechnik zugeschaltet
2. Falk Hensel, per Videokonferenztechnik zugeschaltet
3. Thomas Krueger (i. V. v. Insa Lienemann), per Videokonferenztechnik zugeschaltet
4. André Kwiatkowski, per Videokonferenztechnik zugeschaltet
5. Marion Övermöhle-Mühlbach, per Videokonferenztechnik zugeschaltet
6. Karl Gerhard Tamke (i. V. v. Dagmar Hohls), per Videokonferenztechnik zugeschaltet
7. Prof. Dr. Sebastian Unger, per Videokonferenztechnik zugeschaltet
8. Prof. Dr. Joachim Winkler, per Videokonferenztechnik zugeschaltet

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela,
Herr Deycke (wissenschaftliche Begleitung),
Herr Dr. Micus (wissenschaftliche Begleitung).

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.18 Uhr bis 12.54 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Die **Kommission** billigte die Niederschrift über die 28. und 29. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Vortrag von Herrn Dr. Ernst-Pörksen - Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. zum Thema „Gemeinnützigkeit“

Die Kommission hatte in ihrer 25. Sitzung am 17. September 2021 bereits eine Unterrichtung durch Herrn Dr. Ernst-Pörksen zur Modernisierung der Zuwendungspraxis für den Dritten Sektor entgegengenommen.

Dr. Ernst-Pörksen: In den Sitzungsniederschriften und in den Zusammenfassungen durch die wissenschaftliche Begleitung werden an unterschiedlichen Stellen Fragen des Gemeinnützigkeitsrechts aufgegriffen; und dies zu Recht, da die Fragen des bürgerschaftlichen Engagements und gemeinnützigkeitsrechtliche Themen miteinander verbunden sind. Aber - das möchte ich gleich zu Anfang sagen; ich komme später darauf zurück - die Ebenen müssen auseinandergehalten werden.

Zivilgesellschaft ist nicht gemeinnützig, und bürgerschaftliches Engagement findet nicht nur in gemeinnützigkeitsrechtlichen Strukturen statt. Die Felder überlappen sich weit. Aber es ist wichtig, sie auseinanderzuhalten.

Ein Hinweis im Abschlussbericht auf die Notwendigkeit, das Gemeinnützigkeitsrecht auch mit Blick auf die Entwicklungsbedürfnisse des bürgerschaftlichen Engagements weiterzuentwickeln, wäre sicherlich hilfreich.

Es könnte hilfreich sein, die Fragen zum Gemeinnützigkeitsrecht nicht über den Bericht zu streuen, sondern eine Konzentration quasi in einem eigenen Kapitel vorzunehmen, da dies Gelegenheit geben würde, das Thema in den Kontext „bürgerschaftliches Engagement“ einzuordnen, anstatt in der Liste der vielen Punkte immer mal wieder darauf hinzuweisen, dass natürlich alle wollen, dass die Dinge weniger kompliziert und weniger bürokratisch sind.

Man muss dabei im Blick haben, dass es sich bei den Veränderungen im Gemeinnützigkeitsrecht und den Debatten darüber um dicke Bretter handelt. Es gibt bereits eine sehr differenzierte und weit entwickelte Debatte. Von daher ist es für die Kommission wahrscheinlich wichtig, in dem, was dazu gesagt wird, zumindest den Eindruck zu erwecken - manches Mal genügt der Eindruck; besser ist es natürlich, wenn das tatsächlich stattfindet -, dass diese Diskussion wahrgenommen

wurde, dass man weiß, an welcher Stelle man sich in der Diskussion befindet. Anderenfalls kann nämlich das geschehen, was so mancher Kommission passiert, dass zwar alles wohlwollend zur Kenntnis genommen, aber im Ergebnis doch - nach dem Motto „na ja, gut, die haben auch etwas dazu gesagt“ - zur Seite geschoben wird. Das sollte natürlich nicht geschehen.

Dabei ist natürlich klar: Je konkreter die Einlassungen sind, umso wichtiger ist es, dass aus dem Bericht hervorgeht, dass die Kommission das Thema sehr direkt im Blick hat.

Im Zusammenhang mit dem Zuwendungsrecht ging es darum, dass eine ganze Reihe von Punkten in dem Zwischenbericht angesprochen war, die bereits den Verwaltungsvorschriften entsprechen bzw. Verwaltungspraxis sind, sodass eher darauf verwiesen werden muss, dass sie im Einzelnen umgesetzt werden sollen. Es ist gut, wenn man zeigt, dass man das kennt.

Das gilt hier in etwas anderer Weise. Das Thema „Gemeinnützigkeitsrecht“ ist sehr komplex. Es müsste erkennbar sein, dass die Grundfrage ist, wie wir uns als Gesellschaft einen steuerbegünstigten Sektor vorstellen. Dabei kann es aus meiner Sicht nicht immer um ein Mehr gehen. Vielmehr wird es um ein Anders und hier und da vielleicht auch um ein Weniger an Vorteilen für gemeinnützige Körperschaften gehen.

Entscheidend ist aus meiner Sicht, gerade im Vergleich mit den vergangenen Jahren, dass die Debatte mehr Qualität erhalten muss und dass sie nicht ausschließlich durch Lobbyinteressen einzelner Teilbereiche der gemeinnützigen Szene - um das einmal so auszudrücken - besetzt ist.

Dass es hier im Wesentlichen um Bundesrecht geht, sollte die Kommission nicht hindern. Gerade das Jahressteuergesetz 2020, das wesentliche Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht hervor gebracht hat, hat gezeigt, wie bedeutsam Landesinitiativen sind.

Bei einem Thema, das noch nicht so wirklich richtig diskutiert worden ist, geht es darum, etwas klarer auszuloten, wo eigentlich die Spielräume im Gemeinnützigkeitsrecht für die jeweilige Landesregierung und für die jeweilige Landesfinanzverwaltung liegen. Es gibt Spielräume. Nicht alles wird in allen Bundesländern genau gleich gehandhabt. Aber es gibt eigentlich keine richtige

Debatte darüber, worin diese Spielräume bestehen.

Ich möchte nun zu einzelnen Punkten, die mir in den Unterlagen, in den Protokollen und im Zwischenbericht aufgefallen sind, kurz Stellung nehmen.

Zum einen geht es darum, das Sanktionsregime anzupassen. Das ist, so denke ich, notwendig. Für die kleineren Träger hängt das Thema nicht allzu hoch. Ein Beispiel: In der Frage, wie viel ein hauptamtlicher Vorstand verdienen darf, hatten wir eine Debatte mit dem Prüfer des Finanzamts. Er war der Meinung, der Verdienst sei zu hoch. Es gab sehr viele Debatten mit dem Prüfer über diese Frage. Er war aber nicht von seiner Position abzubringen und wollte, dass für die entsprechenden Zeiträume die Gemeinnützigkeit aberkannt wird. Wir haben versucht, das Thema in der Kommunikation zu halten, und haben noch einmal ein Gespräch mit ihm und auch mit seiner Vorgesetzten erbeten. Aber auch das führte nicht zu einem vernünftigen Ergebnis; bis dann sozusagen die letzte Karte gezogen wurde. Das war im November. Ich habe gesagt: Der Verein möchte es gut machen und möchte ab Januar das richtige Gehalt zahlen. - Ich habe den Prüfer gebeten, mir die richtige Höhe des Gehalts zu nennen. Das konnte er aber nicht, weil auch er das nicht weiß. Damit war die Diskussion schlagartig vom Tisch. Die Vorgesetzte hat dann gesagt: Wir lassen es dabei. - Die Gemeinnützigkeit wurde nicht aberkannt. Es wurde nur gesagt, das Gehalt solle nicht weiter erhöht werden.

Dieses Beispiel zeigt, wie groß die Rolle von Beratung in einem solchen Fall ist und wie wichtig es ist, die Grundhaltung bei den Finanzämtern zu ändern, nämlich in die Richtung, dass sie im gemeinnützigkeitsrechtlichen Zusammenhang eine andere Funktion haben als in sonstigen steuerrechtlichen Zusammenhängen.

Natürlich müssen sie ihre Aufgabe der Steuererhebung und der Steuerfestsetzung nach den Vorschriften erfüllen. Aber sie haben viel mehr als in anderen Fällen auch die Rolle, zu helfen; zu helfen, dass die Steuerpflichtigen das einhalten können, was ihnen an relativ komplexen Vorschriften vorgegeben ist.

Ansonsten finde ich eine Anpassung des Sanktionsregimes und die Einführung von Abstufungen unterhalb der Schwelle der Aberkennung der Gemeinnützigkeit richtig. Gut wäre es auch, den

Finanzbehörden eine Art Linie vorzugeben. Davon darf man allerdings nicht zu viel erwarten. Anderenfalls hängt man an den Grenzen und fragt: Ist der Fall jetzt so oder anders geartet? - Trotzdem wäre das eine Hilfe.

Ich denke, es ist gut, dass Thema Business Judgment Rule in der Gesetzgebung unterzubringen. Dafür gibt es auch bereits entsprechende Initiativen. Man muss sich allerdings der Reichweite dieses Themas bewusst sein.

Business Judgment Rule setzt voraus, dass man einen früheren und einen späteren Zeitpunkt hat und zu dem früheren Zeitpunkt die Lage aus der damaligen Sicht richtig eingeschätzt hat. Es kommt immer auf eine sorgfältige Einschätzung und eine Veränderungsdynamik an. Wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass beispielsweise eine Vermögensanlage Verluste gebracht hat, und man zeigen kann, dass man das zum Zeitpunkt der Anlage nicht erkennen konnte und man sich vor der Anlage sorgfältig informiert hat, dann sollte daraus kein Nachteil erwachsen.

Voraussetzung ist, dass sich etwas verändert hat. Wenn sich nichts verändert hat und man die Lage falsch einschätzt, dann nutzt die Business Judgment Rule eher weniger. Auch für solche Fälle gibt es eine Initiative, nämlich des Bündnisses für Gemeinnützigkeit, das vorschlägt, so etwas wie eine Kategorie „im guten Glauben“ aufzunehmen. Dies zielt auf Fälle, in denen sich jemand bemüht hat, sich - bei aller Komplexität des Themas - richtig zu verhalten. Dies sollte ebenso berücksichtigt werden wie der Umstand, dass der Vorstand nicht hauptamtlich tätig ist. Es sollte darauf abgestellt werden, dass die Entscheidung nicht kopflos getroffen wurde, dass sich die Leute bemüht haben, die Dinge richtig zu machen.

In den Gesprächen, die Sie geführt haben, wurde begrüßt, dass die Freigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe auf 45 000 Euro erhöht wurde. Im Zusammenhang mit der Business Judgment Rule ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass das Hauptrisiko hier nicht in einer möglichen Besteuerung besteht.

Das Hauptrisiko besteht vielmehr darin, dass steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu einem Verlust führen. Denn wenn ein Verlust entsteht, kann das die Gemeinnützigkeit kosten. Ein Gewinn kostet nur Steuern. Aber ein Verlust kann die Gemeinnützigkeit kosten, weil dann angenommen wird, dass der Verlust aus Mitteln fi-

nanziert wurde, die zu satzungsmäßigen Zwecken hätten verwendet werden müssen.

Auch im Alltag ist es möglich, dass eine bestimmte Aktivität anders verläuft, als gedacht - vielleicht hat man die Dinge auch von vornherein falsch eingeschätzt -, und einen Verlust bringt.

Bei der Frage des Sanktionsregimes sollte nicht zu schnell zu dem Mittel des Verlustes der Gemeinnützigkeit gegriffen wird. Es gibt bereits Regelungen, nach denen Gewinne aus den vergangenen sechs oder sieben Jahren berücksichtigt werden können. Aber oft ist das nicht der Fall.

Auch ich denke, dass es gut ist, dass die Grenze erhöht wurde. Aber das Hauptproblem ist nicht die Besteuerung von Gewinnen, sondern das Hauptproblem besteht in der Frage, was im Fall von Verlusten geschieht.

An der einen oder anderen Stelle war auch die Rede davon, den Überprüfungszeitraum von drei Jahren zu verlängern. Davon rate ich aber wirklich ab. Dies würde dazu führen, dass die gemeinnützigen Körperschaften, die nicht aus anderen Gründen verpflichtet sind, die Steuererklärung jährlich abzugeben, sich nicht auf die Steuerklärung vorbereiten und sich nicht damit beschäftigen. Sie haben jetzt schon Probleme, wenn sie eine Steuererklärung auf einen Schlag für drei Jahre machen müssen. Wenn die Zeitspanne noch länger ist, wird das noch schwieriger. Zudem wächst das Risiko. Wenn im ersten Jahr ein Problem entstanden ist, schleppt sich das fort. Wenn Dinge als nicht steuerpflichtig eingeschätzt wurden, die aber nach Meinung des Finanzamts steuerpflichtig sind, hat man das dann vier Jahre lang falsch gemacht. Es ist schon ein Problem, wenn das drei Jahre lang falsch gemacht wurde.

Zudem denke ich, dass die Vereine nicht allzu sehr durch die jährlichen, zwei- oder drei jährlichen Steuererklärungen belastet sind.

Zum Problem der zeitnahen Mittelverwendung. Auch hier gibt es eine Erleichterung für die kleineren Vereine. Aber auch das ist nicht *das* zentrale Problem. Es gibt zwei Jahre Zeit, die Mittel zu verwenden. Es gibt die Idee von einem First-in/first-out-Prinzip. Danach werden die alten Mittel immer zuerst verwendet, was bedeutet, dass ein Verein ein Zweijahresbudget an nicht verwendeten Mitteln vor sich herschieben kann.

Es gibt also eine konkrete Erleichterung, weil das gar nicht erst betrachtet werden muss. Aber der Problemdruck ist an dieser Stelle nicht allzu groß.

Ein weiteres Thema bezog sich auf die unterschiedlichen lokalen Auslegungen des Gemeinnützigkeitsrechts durch die Finanzämter. Wir haben das in Berlin teilweise bei dem großen Finanzamt für Körperschaften I sogar innerhalb des Finanzamts von Sachbearbeitung zu Sachbearbeitung zu verzeichnen.

Das ist ein Problem, weil das Gemeinnützigkeitsrecht sehr sprachbezogen ist und bei Formulierungen wie „überwiegend“ und „nicht in erster Linie“ und hinsichtlich der Fragen „dient das noch dem Zweck, oder dient es ihm nicht mehr?“, „war das notwendig oder nicht notwendig?“ sehr viele Detailabwägungen erforderlich sind, wobei es keine klare Linie, keinen Euro-Betrag gibt. Man wird daher Schwierigkeiten haben, Abweichungen zu vermeiden. Man muss das immer wieder eingrenzen. Immer wieder muss es eine Verständigung über die Linie geben. So ganz wird man das Problem nicht wegbekommen.

Teilweise wird das als Stärke im föderalen System begriffen. Zwar handelt es sich um Bundesrecht. Aber in Bremen werden bestimmte Dinge vielleicht anders gehandhabt als in Bayern, und zwar in beide Richtungen, manches Mal enger, manches Mal aber auch großzügiger.

Das Wesentliche ist, dafür zu sorgen, dass die Finanzämter und die Sachbearbeitungen in den Finanzämtern für dieses Thema qualifiziert sind. Das ist, glaube ich, das größere Problem. Bei Finanzämtern, die sehr viel mit gemeinnützigen Körperschaften zu tun haben, gibt es einen hohen Diskussions- und einen hohen Qualifikationsstand auch auf der Ebene der Sachbearbeitung, während in kleineren Finanzämtern das Problem besteht, dass es quasi eine Körperschaftsabteilung oder ein „Finanzamt für Körperschaften“ innerhalb des Finanzamts gibt und unter den vielen Fällen, für die die Sachbearbeitungen zuständig sind, vielleicht zwei sind, bei denen es um gemeinnützige Körperschaften geht. Wenn dann mal ein Problem auftaucht, stellt es im Grunde eine Überforderung dar, innerhalb einer angemessenen Zeit sinnvoll zu reagieren.

Es geht also eher um ein Qualifikationsproblem - mit der jeweils unterschiedlichen Auslegung -, als dass es darum ginge, zu versuchen, Beton anzu-

rühren und überall die Dinge im Sinne klaren Kanten zu regulieren.

Ferner hat das Thema „Zweckkatalog“ eine große Rolle gespielt. Wie geht man darauf ein? Ich denke, man sollte an dem Zweckkatalog festhalten, der versucht, das Thema „Förderung der Allgemeinheit“, das die Grundlage des Gemeinnützigkeitsrechts bildet, zu untergliedern und - aus meiner Sicht - transparent und auch diskussionsfähig zu machen.

Wenn wir immer mit der Gesamtkategorie „Förderung der Allgemeinheit“ umgehen müssen, befinden wir uns, so glaube ich, relativ schnell in einem offenen Meer. Wir müssen das immer auf die handelnden Personen herunterbrechen. Das sind im Zweifel die Vorstände der Vereine und die Geschäftsführungen der gemeinnützigen GmbHS und die Sachbearbeitungen bei den Finanzämtern. Wenn sich die alle immer einigen müssen, ob etwas Förderung der Allgemeinheit dargestellt hat, gibt es, glaube ich, ein Problem. Ich würde eher in eine andere Richtung gehen. Wenn es Unterfütterungen des Begriffs gibt und wenn in den jeweiligen Ausführungen des Bundesfinanzministeriums mehr als bisher dargestellt wird, was unter den Zwecken zu verstehen ist, kann man darüber eine Debatte führen, und darüber kann man dann auch gesellschaftlichen Wandel abbilden.

Was den internationalen Vergleich angeht, orientieren sich die mir bekannten Systeme an einem Zweckkatalog. Sie bestehen aber quasi auch darauf, dass die Umsetzung der Zwecke dem Anspruch „Förderung der Allgemeinheit“ gerecht wird. Im Fall der gemeinnützigen Privatschulen heißt das z. B., dass die Gebühren nicht so hoch sein dürfen, dass die Allgemeinheit die Leistungen nicht mehr wahrnehmen kann.

Dass das Lobbyeinflüssen unterliegt, ist so. Man darf nicht die Vorstellung haben, die Gemeinnützigen würden keine Lobbyarbeit machen. Man muss sich auch insgesamt vor der Vorstellung hüten, die Gemeinnützigen seien immer die Guten. Sicherlich können sich einige von Ihnen noch an Franz Josef Strauß erinnern. Er war Hobbyflieger und hatte die Vorstellung, dass auch das Hobbyfliegen als gemeinnützig gelten sollte, wobei dies Bedeutung für die Kosten des Flugbenzins hätte. Die Anerkennung als gemeinnützig hätte die Freistellung von der Steuer zur Folge gehabt.

Ich bin auch nicht der Meinung, dass die Szene der gemeinnützigen Körperschaften unpolitisch ist. Sie ist eigentlich sehr kraftvoll. Die Kritik - das ist ein wichtiger Punkt für die Sichtweise eines Gremiums wie dieser Kommission - an dem Zweckkatalog macht sich häufig an § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung fest, die eine Sammelsuriumaufzählung - Förderung der Tierzucht, Förderung der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums usw., Betreuung der Soldaten- und Reservistenbetreuung, Förderung des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports - enthält. Wenn man das vorträgt, erzeugt das regelmäßig entsprechendes Amusement.

Man muss aber berücksichtigen, dass diese Punkte zusammengefasst worden sind, weil sie sich auf Freizeitbetätigungen beziehen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage: Sollen Freizeitbetätigungen und die Bereitstellung von Strukturen für Freizeitbetätigungen steuerbegünstigt sein? - Die allgemeine Auffassung ist, dass das Steuerrecht mit dem, was die Menschen in ihrer Freizeit tun, nichts zu tun hat; außer es geht darum, im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen Steuern zu erheben. Aber Freizeitbetätigungen müssen nicht gesondert gefördert werden.

Das ist aber, so glaube ich, ein großer Irrtum. Eine Gesellschaft, in der Vereinzelung ein Problem ist, eine alternde Gesellschaft, in der Einsamkeit im Alter ein Problem ist, muss Strukturen für gemeinschaftliches Freizeiterlebnis schaffen. Deswegen stellt es, so denke ich, eine hohe Förderung der Allgemeinheit dar, solche Strukturen zur Verfügung zu stellen. Deswegen ist es wichtig, dass es eine Auswahl gibt. Es spricht vieles für eine solche Sammelsuriumnummer, wonach die Förderung bestimmter Freizeitbetätigungen als Förderung der Allgemeinheit gilt.

Jetzt geht es um E-Sport. Die neue Bundesregierung wird, so die Koalition zustande kommt, versuchen, den E-Sport unterzubringen.

Ich denke, die Nr. 23 sollte bestehen bleiben, aber anders wahrgenommen werden.

Ein Ärgernis ist die aktuelle Nr. 25 des Katalogs - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Sie ist 2007 nach vielen Mühen in das Gesetz eingepasst worden. Das Bundesfinanzministerium hatte dazu gesagt: Wir wollten das nicht. Wir wollen das auch weiterhin nicht. Wir sind der Meinung, dass das eigentlich kein richtiger Zweck ist,

sondern lediglich die anderen Zwecke highlighten soll. An diesem Punkt ist es leider still geblieben.

Ich denke, dass man hier initiativ werden und auch klarmachen müsste, dass die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements für sich gesehen ein steuerbegünstigter Zweck ist, wenn sich das bürgerschaftliche Engagement seinerseits auf steuerbegünstigte Zwecke gerichtet. In den Satzungen müsste dann nicht darauf abgestellt werden, dass - im Sinne eines Ankerzwecks - z. B. die Bildung gefördert wird und darin dann das bürgerschaftliche Engagement enthalten ist.

Die freiwilligen Strukturen sind nicht gemeinnützig, weil sie z. B. das bürgerschaftliche Engagement fördern, sondern weil sie etwa die Bildung fördern. Ich glaube, es ist keine gute Idee, so vorzugehen. Ich denke, es wäre parlamentarischer Druck erforderlich, und es wäre erforderlich zu sagen: Liebe Finanzministerien - das gilt auch für die Länderfinanzministerien -, wir wollen, dass diese Vorschrift wirklich umgesetzt wird.

Zur Dienstleistungsfunktion, die bei dem Katalog im Vordergrund steht, nur Folgendes: Das kann man so sehen. Das hat aber im Kern eigentlich nichts mit dem Katalog zu tun, sondern das hat damit zu tun, dass in den 1990er-Jahren die Finanzierungsgrundlage der Tätigkeit vieler Gemeinnütziger im Sozialbereich geändert wurde. Zum Beispiel die Jugendhilfe und die Pflege wurden aus Zuwendungen finanziert. In den 1990er-Jahren sind die Rechte verstärkt worden, die zu pflegende bzw. jugendliche Personen und Kinder haben. Seitdem hat das Kind ein Recht auf Hilfe, und deswegen ist eine Finanzierung über Zuwendungen nicht mehr möglich, sondern es müssen Entgelte gewährt werden, weil der Staat bzw. das Jugendamt die entsprechenden Leistungen einkauft. Die Pflegeträger haben einen Vertrag mit der Pflegeversicherung. Das verändert die Strukturen. Es ist mehr soziales Management gefragt - auch das war eine Welle der 1990er-Jahre -, und das Ganze bekommt mehr Businessstrukturen. Aber das liegt eigentlich nicht an dem Katalogzweck.

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD): Herr Dr. Pörksen, wir könnten Ihnen noch stundenlang lauschen. Das bekämen wir heute aber nicht im Zeitplan unter.

Dr. Ernst-Pörksen: Ich verstehe das. Ich überblättere all die schönen Sachen, die ich noch sagen wollte.

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD): Wir haben nur noch 20 Minuten, um die Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Unger zu hören und eine Aussprache zu führen. Mir liegt bereits eine Reihe von Wortmeldungen vor. Weil Ihr Vortrag sehr interessant, sehr vielseitig ist und den Blick auf viele Aspekte richtet, mag ich Sie kaum unterbrechen. Leider bleibt mir aber nichts Anderes übrig.

Dr. Ernst-Pörksen: Ich komme zu dem, worauf, wie ich meine, die Kommission drängen müsste.

Eine Veränderung der einzelnen Punkte des Zweckkatalogs kann man sicherlich immer fordern. Das hat immer Sinn.

Die Diskussion über die Weiterentwicklung des Gemeinnützigkeitsrechts müsste aber transparent gemacht werden. Ich könnte mir vorstellen, dass es in Niedersachsen einmal im Jahr einen Gemeinnützigkeitstag gibt, an dem das Finanzministerium, das Landesamt für Steuern und die gemeinnützigkeitsrechtlich engagierten Finanzämter zugegen sind und es eine Diskussion gibt. Auch die Durchlässigkeit zum Ministerium muss gesichert werden. Mancher Vorwurf gegenüber dem Ministerium, dass bestimmte Dinge nicht beachtet werden, ist ungerechtfertigt, da nur bestimmte Fälle dort landen und dort diskutiert werden.

Vor Bund-Länder-Treffen zum Gemeinnützigkeitsrecht, bei denen es darum geht, was in den Schreiben des Bundesfinanzministeriums geschrieben wird, könnte die Öffentlichkeit durch das Ministerium einbezogen werden: „Die Sitzung steht an, was habt ihr zu diesem oder jenem Thema zu sagen?“

Zur Rolle der Finanzämter habe ich schon etwas gesagt. Ich denke, es wäre gut, Kompetenzzentren in der Finanzverwaltung zu schaffen - also nicht nur darauf hinzuweisen, wer mehr Erfahrung hat und an wen man sich deshalb im Fall von Problemen wenden kann, sondern wirklich Kompetenzzentren zu schaffen - und für die kleineren Körperschaften - die kleinen Vereine können sich üblicherweise einen Steuerberater nicht leisten -, öffentliche Dienstleistungszentren zu schaffen, die Hilfen anbieten bzw. Hilfestellung geben. Es gibt schon ganz gute Hilfestellungen. Ich habe mal geschaut, was das Landesamt für Steuern auf seiner Website in Form eines Fragen-Antworten-Kataloges und das Justizministerium zum Vereinsrecht anbieten. Das sind gute Materialien. Ich bezweifle aber, dass davon jemand Gebrauch macht.

Als letzter Punkt die Frage: Wozu das Ganze? Ich denke, viele gemeinnützige Körperschaften sind nicht wegen der Steuerbegünstigung gemeinnützig, sondern weil die Möglichkeit, kostenbegünstigt oder kostenfrei kommunale Einrichtungen zu nutzen, an der Gemeinnützigkeit hängt. Auch das Zuschusswesen knüpft an die Gemeinnützigkeit an. Das ist aber zum großen Teil überhaupt nicht erforderlich. Wir könnten eine Non-Profit-Kategorie schaffen, die die formelle Anerkennung der Gemeinnützigkeit überhaupt nicht voraussetzt, und könnten Zusammenschlüssen von Menschen, die wir fördern wollen, Vergünstigungen gewähren, wenn sie von bestimmten Einrichtungen Gebrauch machen möchten, ohne dass sie den formellen Status der Gemeinnützigkeit haben.

Aussprache

Prof. **Dr. Sebastian Unger**: Drei kurze Anmerkungen zu dem, was ich aus den Hinweisen von Herrn Pörksen mitnehme und was, wie ich glaube, für den Abschlussbericht wichtig ist.

Erstens. Ich glaube, es ist dringend erforderlich - darauf hatte ich bereits mehrfach im Zusammenhang mit dem Zwischenbericht hingewiesen -, dass wir die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschläge in einem Kapitel zusammenfassen und damit an einer Stelle zusammentragen. Im Moment sind sie relativ stark mit anderen Themen verbunden und würden, wenn dies so bliebe, über den Bericht verstreut. Ich halte es für wichtig, dass wir ein Kapitel den Vorschlägen und Anmerkungen zum Gemeinnützigkeitsrecht widmen, so dass man dies im Abschlussbericht dann gezielt ansteuern kann.

Zweitens. Ich glaube, wir sollten dieses Kapitel in zwei große Blöcke unterteilen, von denen sich ein Block mit konkreten Reformvorschlägen/konkreten Anmerkungen befasst.

In dem ersten Block sollten wir das machen, was schon im Zwischenbericht angelegt ist und was Herr Pörksen gerade angesprochen hat. Wir sollten anregen, grundsätzlich darüber nachzudenken, welche Funktion das Gemeinnützigkeitsrecht hat. Muss das Gemeinnützigkeitsrecht wirklich der Türöffner nicht nur für Steuervergünstigungen, sondern auch für alle anderen Regelungen sein, die irgendwie an so etwas wie gemeinwohl-dienliche Tätigkeiten anknüpfen, oder macht es

nicht tatsächlich Sinn, eine Kategorie außerhalb des Gemeinnützigkeitsrechts zu schaffen, an die man andocken kann, wenn es nur um Zuwendungen oder um den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen - oder was auch immer - geht?

In einem solchen allgemeinen Teil sollte man auch die Frage aufwerfen, wohin wir mit dem Gemeinnützigkeitsrecht selbst im Sinne des Steuerrechts wollen. Das betrifft dann auch den Zweckkatalog.

Herr Pörksen hat die Freizeit Zwecke und die große Bedeutung, die die Freizeit Zwecke für den sozialen Zusammenhalt haben, angesprochen. Das unterstütze ich nachdrücklich. Ich glaube aber, dass es auch viele Kritiker gibt. Ich erlebe das in meiner eigenen Fakultät. Wir sind zwei Steuerrechtler, und wir machen beide „Gemeinnützigkeitsrecht“. Mein Kollege sieht das aber völlig anders. Er sagt, die Freizeit Zwecke müssten eigentlich im Prinzip völlig raus. Das alles habe nichts mit Gemeinnützigkeit zu tun. Die Gemeinnützigkeit von E-Sport sei sozusagen das Allerschlimmste, was uns noch bevorsteht.

Das ist nicht meine Auffassung. Aber daran sieht man, dass es durchaus Spannungen in der Diskussion gibt. Wir müssen uns in der Kommission - im Abschlussbericht sollten wir das zumindest als Diskussionsposten notieren - Gedanken darüber machen, was wir von den Gemeinnützigen erwarten. Geht es auch darum, so etwas wie soziales Kapital herauszubilden und Angebote gegen die Vereinsamung zu unterstützen - und sei es nur im Freizeitbereich? Ich unterstütze das nachdrücklich, glaube aber nicht, dass alle, die sich mit dem Gemeinnützigkeitsrecht beschäftigen, das tatsächlich so sehen.

Abschließend, drittens, meine Anmerkung zu den konkreten Reformvorschlägen. Das wäre in einem Kapitel zum Gemeinnützigkeitsrecht aus meiner Perspektive der zweite Punkt. In einem ersten Block sollte es um Vorbemerkungen, um den Sinn und Zweck des Gemeinnützigkeitsrechts gehen. In einem zweiten Block sollte es dann um konkrete Vorschläge gehen.

Ich möchte einen Vorschlag von Herrn Pörksen, den wir bislang vielleicht noch nicht wirklich berücksichtigt haben, aufgreifen und ihn nachdrücklich hervorheben. Dabei geht es weniger um einen inhaltlichen, als mehr um einen formalen Punkt, nämlich um seine Idee, Einrichtungen bzw. Foren zu schaffen, bei denen der Dialog zwischen

der Verwaltung, den Ministerien und der gemeinnützigen Zivilgesellschaft stattfinden kann. Er hat dafür den Begriff „Gemeinnützigkeitstag“ genutzt. Darüber sollten wir nachdenken. Denn das wären Angebote, die auf jeden Fall auf Landesebene umgesetzt werden könnten, die wir nicht auf die Bundesebene spielen müssen und die das materielle Recht, die inhaltlichen Vorgaben um formale Elemente ergänzen, die den gemeinnützigen Akteuren ihre Tätigkeit erheblich erleichtern. Das ist ein Punkt, den Herr Pörksen aus seiner praktischen Beschäftigung mit dem Gemeinnützigkeitsrecht sicherlich viel besser beurteilen kann als jemand wie ich, der das aus einer wissenschaftlichen Außenperspektive sieht. Das ist ein wichtiger Punkt, über den wir für den Abschlussbericht noch einmal nachdenken sollten.

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD): Genau dafür ist im Entwurf des Abschlussberichts bereits ein Kapitel vorgesehen. Dieses Kapitel ist aber noch leer und muss von uns noch gefüllt werden.

Neben den Aspekten, die Sie, Herr Prof. Dr. Unger, aufgegriffen haben, würde ich mir wünschen, dass wir auch einen Aspekt, den Herr Dr. Pörksen genannt hat, aufnehmen. Dabei geht um Fachkompetenz in den Finanzämtern. Ich habe mir dazu das Stichwort „Servicepoint“ aufgeschrieben. Es geht um die Feststellung der Gemeinnützigkeit und die Betreuung der Vereine, damit an der einen oder anderen Stelle eine Fehlleitung, von der Herr Dr. Pörksen gesprochen hat, gar nicht erst stattfindet. So etwas würde ich mir wünschen. Einen entsprechenden Appell sollten wir unbedingt in den Abschlussbericht aufnehmen.

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU): Ich möchte direkt den Ball von Frau Tiemann aufgreifen, vorher aber darauf hinweisen, dass ich die von Herrn Prof. Dr. Unger genannten Punkte uneingeschränkt teile.

Herr Dr. Pörksen hat eine umfassende Problembeschreibung vorgenommen. Dafür ganz herzlichen Dank. Es geht um die Frage, wie wir die Rahmenbedingungen verbessern können. Genau dafür sitzen wir in dieser Enquetekommission zusammen.

Ich möchte fünf Punkte aufgreifen.

Erstens. Sie haben davon gesprochen, die Grundhaltung bei den Finanzämtern zu ändern. Das eine Finanzamt agiert so, ein anderes anders. Am Ende ist das ein wenig wie auf hoher

See. Man kann Glück oder aber auch Pech haben. Sie haben gesagt, Aufgabe der Finanzämter müsse es sein, zu helfen. Genau das ist auch mein Wunsch. Ich betrachte das Ehrenamt aus der Sicht der normalen ehrenamtlich Tätigen vor Ort und weniger durch die Brille der starken Verbände, die ganz anders auftreten und Beratung einholen können. Warum ist Beratung notwendig? Was können wir in Form gesetzlicher Regelungen oder aber zumindest in Form eines Appells tun, damit die Finanzämter - zumindest die Ämter, die ihre Rolle nicht so verstehen, wie wir sie verstehen wollen - ihre Rolle neu verstehen?

Wie kann man Finanzämter vielleicht auch gesetzlich dazu bringen, zu beraten und nicht als eine abschreckende Institution zu wirken, die davon abbringt, gemeinnützig zu sein?

Zweitens. Sie haben die Gefahr angesprochen, dass, wenn man Verluste im Bereich wirtschaftlicher Unternehmungen generiert, dies zu einem Verlust der Gemeinnützigkeit führen kann, während für den Fall, dass Gewinne erzielt werden, die größte Sorge darin besteht, eine Steuererklärung abgeben zu müssen. Wann droht die Aberkennung der Gemeinnützigkeit? Droht sie schnell, oder müssen über mehrere Jahre Verluste eingefahren werden?

Wie komplex werden die Dinge, wenn ein Gewinn erzielt wird? Muss dann eine Steuererklärung gemacht werden, oder kann auch mit einer Pauschalierung gearbeitet werden, indem von dem Gewinn einfach ein bestimmter Betrag abgeführt wird, damit ein kleiner Verein nicht zwingend eine Steuererklärung machen muss? Hier geht es um eine Vereinfachung der Auflagen für die Vereine.

Drittens hatten Sie angesprochen, dass das Gemeinnützigkeit eher sprachlich und weniger in harten Zahlen geregelt ist.

Sie haben auch erwähnt, dass das als Vorteil gesehen werden kann. Das glaube auch ich. Etwas, was man auslegen kann, muss man ja nicht unbedingt negativ, sondern das man kann auch durchaus positiv auslegen. Sind Sie der Meinung, dass man es bei der Sprachbezogenheit belassen sollte, oder ist es sinnvoller, mit harten Zahlen zu arbeiten, damit die Vereine wirklich wissen, was Phase ist und sie nicht beim Finanzamt wie auf hoher See sind, also denjenigen überlassen sind, die zu entscheiden haben?

Viertens. Ihren Hinweis auf § 52 Abs. 2 Nr. 25 der Abgabenordnung - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements - finde ich hoch interessant. Ich weiß im Moment noch nicht, wie ich das bewerten soll. Wenn man eine solche Nummer aufnimmt und mit Leben erfüllt, stellt am Ende alles, was ehrenamtlich geleistet wird, eine Förderung des bürgerschaftlichen Engagements dar, und damit wäre jede Vereinigung oder auch jedes Treffen gemeinnützig. Das kann gut sein, weil damit viel Bürokratie vermieden wird. Das kann aber auch Tür und Tor für Bereiche öffnen, die wir nicht als gemeinnützig anerkennen wollen.

Ich weiß, ehrlich gesagt, nicht, wie ich das bewerten soll. Wenn man das aber mit Leben füllt, würde das den bürokratischen Aufwand dramatisch reduzieren.

Fünftens. Den Gedanken eines Gemeinnützigkeitstages möchte ich gern aufnehmen. Ich halte die Idee für spannend, weiß aber nicht, ob ein solcher Gemeinnützigkeitstag eine Lösung ist. Es gibt viele Tage, die einem besonderen Thema gewidmet sind, und am Ende kommt häufig außer einer Pressemitteilung nichts dabei heraus.

Vielleicht könnte aber ein runder Tisch gegründet werden - das ist ja eine beliebte Möglichkeit, Themen anzugehen -, damit auch Ehrenamtliche mit am Tisch sitzen. Auch hier wieder mein Appell: Das sollten nicht nur Vertreterinnen und Vertreter starker Verbände sein, die das aus einer ganz anderen Sicht sehen, sondern auch Vorsitzende kleiner Vereine, die nicht auf einen Verband zurückgreifen können, um aus deren Sicht berichtet zu bekommen, wie schwierig es ist, einen Förderantrag zu stellen oder die Gemeinnützigkeit nachzuweisen.

Den Ball nehme ich gern auf. Aber ich würde das eher in Richtung eines runden Tisches diskutieren.

Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE): Auch ich finde die Idee eines Gemeinnützigkeitstages interessant.

Mich interessiert konkret, wie die Dinge sozusagen auf Papier geändert werden könnte, damit die Vereine eine größere Sicherheit hinsichtlich des Katalogzwecks bekommen.

Dr. Ernst-Pörksen: Bei der Grundhaltung der Finanzämter geht es um die Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Finanzämtern. Das ist jeweils gesetzt auf einen Kommunikationspro-

zess. Die Haltung zu ändern, ist etwas, was in der Person stattfinden muss, um die es geht. Selbst wenn Regelungen durch Hauptsachgebietsleitungen des Finanzamts etc. getroffen werden, muss sich jemand dafür interessieren, die Lebenswelten zusammenzubringen. Die Basis dafür ist Qualifikation - und zwar auf beiden Seiten - über die Lebens- und Denkwelt der jeweils anderen Seite. Das bedeutet: Man muss Begegnung organisieren, und man muss Wissen schaffen. Dafür braucht die jeweilige Sachbearbeitung Zeit. Wir haben es hier nicht mit Prozessen zu tun, bei denen ein Mangel an Geneigtheit herrscht. Vielmehr geht es eher um Überforderung, wobei Verantwortliche Personen in der Regel restriktiv reagieren. Da ist nach den Erfahrungen, die wir hier in Berlin gemacht haben, viel zu tun. Für uns als Beratungsgesellschaft - wir sind sozusagen Großkunde beim Finanzamt - bestehen enorme Möglichkeiten zu sagen: Wir wollen das jetzt mal besprechen. - Dann sitzt man Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Finanzamtes gegenüber und beschreibt die Situation. Ein Finanzministerium oder ein Landesamt für Steuern bekommt nur bestimmte Fälle weitergereicht, die schon ein Problem darstellen. Dort besteht ein großer Mangel an Blick auf die konkreten Vorgänge. Es würde helfen, wenn man sowohl auf der einen als auch auf der anderen Seite die Ebenen „qualifizieren“, „zuhören“ und „die eigene Position deutlich machen“ hätte.

Ich habe das Wort „Gemeinnützigkeitstag“ gewählt, weil mir kein anderer Begriff eingefallen ist. Es geht um Dialog und nicht um eine weitere Feier des Ehrenamts. Wir hatten so etwas schon einmal hier in Berlin. Vier oder fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Finanzamtes für Körperschaften I, von der Senatsverwaltung für Finanzen und etwa 60 Vertreterinnen und Vertreter von gemeinnützigen Körperschaften - große wie kleine - saßen zusammen und haben vier Stunden über kleinste Themen und große Linien debattiert.

Man hat nichts beschlossen. Für den Fall, dass Sie fragen, was dabei herauskam: Was konkrete Folgen angeht, kam nichts dabei heraus. - Aber auf einer anderen Ebene kam sehr viel heraus. Denen, die auf der Seite der gemeinnützigen Körperschaften saßen, wurde bewusst, dass nicht jede Frage von den jeweils Zuständigen beim Finanzamt beantwortet werden konnte, dass auch sie sich gelegentlich fragen: Wie machen wir das eigentlich? Einen solchen Fall hatten wir noch nicht. - Umgekehrt wurde den Vertreterinnen und Vertretern des Finanzamtes deutlich, dass sie

nicht unbedingt einen Gegenpart in allem spielen müssen, sondern einen ordnenden, einen erklärenden und helfenden Part. Ich glaube, die Bereitschaft dafür ist vorhanden.

Wir sehen das bei den Sachbearbeitungen. Sie wissen über ihre Steuerpflichtigen ganz gut Bescheid. Sie schauen auf deren Websites; nicht nur zu Kontrollzwecken, sondern auch weil sie interessiert, was dort passiert. Auch Kinder von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern in den Finanzämtern sind in den Jugendeinrichtungen der Träger und in Sportvereinen usw. zugegen. Es gibt sehr viele Verknüpfungen. Ich glaube, es würde helfen, wenn Barrieren abgebaut würden.

Auf der Handlungsebene bedeutet das - das ist aus meiner Sicht eine Anforderung an die Ministerialstruktur und an das Landesamt für Steuern -, Begegnungsregelungen zu schaffen.

Was die Frage des Verlusts bei steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben angeht, so gibt es in faktischer Hinsicht keine Lösung. Der Verlust ist entstanden, und Mittel, die für andere Zwecke zu verwenden waren, sind in diese Grube gefallen. Das soll natürlich nicht sein.

Allerdings kann man in zweierlei Richtung reagieren. Man kann für die Jahre, in denen Verluste entstanden sind, die Gemeinnützigkeit aberkennen. Man kann aber auch sagen: Wir wollen, dass für die Zukunft andere Regelungen gemacht werden. Wir wollen das innerhalb der nächsten drei Jahre sehen. Wenn ihr aber so weitermacht und es immer wieder zu denselben Problemen kommt, bekommt ihr ein ernsthaftes Problem. - Also: Weniger versuchen, vergossene Milch einzusammeln, als vielmehr nach vorn blickend und helfend Möglichkeiten schaffen.

So wird übrigens auch mit Fällen umgegangen, in denen gegen das Mittelverwendungsgebot verstoßen wird. Dann fällt nicht sofort die Gemeinnützigkeit weg, sondern es wird festgestellt: Ihr habt so und so viele Mittel angesammelt, die ihr hättet verausgaben müssen, und wir wollen jetzt sehen, wie ihr die Mittel innerhalb der nächsten drei Jahre verausgabt. - Ähnlich könnte man mit Verlustfällen umgehen und somit dämpfend wirken. Man muss sehen: So groß ist der Schaden nicht, wenn es in diesem Sinne zu einer Mittelverwendungsgebot gekommen ist, wenn das nicht gerade im Millionenmaßstab passiert. Der Schaden, der entstünde, wenn die Gemeinnützigkeit

aberkannt würde, wäre viel größer, auch was die Reputation des Trägers angeht.

Aus meiner Sicht gäbe es also Möglichkeiten, die nicht nur in einem Tolerieren bestehen, sondern durchaus auch in konkreten Handhabungen.

Wenn ein Gewinn entsteht, muss der Gewinn nach steuerlichen Regelungen ermittelt werden. Das Ganze ist etwas kompliziert. Für das Sponsoring gibt es eine Regelung, an der man sich orientieren könnte. Beim Sponsoring ist man auf die Idee gekommen: Die Gemeinnützigen bemühen sich, einen Unterstützer zu finden, und weil ein Unterstützer für sich einen gewissen Werbeeffect beanspruchen möchte, wird das Ganze zu einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, und der Überschuss wird mit Gewerbesteuer oder Körperschaftsteuer besteuert. Das bedeutet etwa 30 % Steuern. Dem Sponsoring stehen normalerweise nur ganz wenige konkrete Aufwendungen gegenüber.

Vor diesem Hintergrund hat man einen kühnen Schritt getan, der allerdings völlig unsystematisch ist. Aber Gemeinnützigkeitsrecht ist ohnehin im Steuerrecht insgesamt unsystematisch. Das Bundesfinanzministerium hat gesagt - das ist dann auch Gesetz geworden -: Wir unterstellen, dass bei dem Ganzen 15 % Gewinn enthalten sind, und diese 15 % werden versteuert. Wenn jemand höhere Kosten hatte, muss er das nachweisen. Wenn diese 15 % besteuert werden, ergeben sich im Ergebnis etwa 5 % Steuern auf das Sponsoring. - Das ist eine Lösung, mit der alle leben können. Das betrifft auch die Frage des Besteuerungsbetrages. Nach wie vor gilt die Grenze von 35 000 oder 45 000 Euro. Es gibt einen Freibetrag. Das Ganze hat keinen Verwaltungsaufwand zur Folge, weil kein Gewinn ermittelt werden muss, sondern pauschal angenommen wird.

Was die Flexibilität aufgrund der Sprachbezogenheit angeht, so merken Sie, dass man sich, wenn man darüber redet, in sprachlichen Unschärfen bewegt. Das lässt sich, glaube ich, nicht ändern, weil hier Lebenssachverhalte geregelt werden sollen, die nicht abschließend in eine gesetzliche Regelung gefasst werden können.

Was aber getan werden müsste und von den Finanzministerien aus meiner Sicht zu wenig getan wird, ist, dass sich die Finanzministerien und insbesondere das Bundesfinanzministerium erklären und sagen, was sie darunter verstehen. Im Zusammenhang mit der Debatte über politisches

Engagement von gemeinnützigen Körperschaften hatte ich eine Diskussion mit dem damals im Bundesfinanzministerium Zuständigen. Er sagte: Wir wollen dazu nichts sagen. - Das geht aus meiner Sicht nicht.

Es ist kompliziert, etwas dazu zu sagen, und man ringt dann um jeden Satz. Aber es ist notwendig, dazu viel zu sagen und darüber auch öffentlich zu diskutieren.

Thomas Krueger: Ich möchte kurz etwas aus der Praxis eines Landesverbandes in der Beratung von ehrenamtlich Tätigen beitragen.

An dieser Stelle noch einmal vielen Dank für die Ausführungen von Herrn Dr. Ernst-Pörksen. In der Tat entscheiden die Finanzämter in Fragen der Abgabenordnung und ähnlichem unterschiedlich. Es wäre wirklich sehr wünschenswert, wenn Vereine zu Satzungsfragen, zu Fragen der Abgabenordnung und zu Fragen der Gemeinnützigkeit einheitliche verbindliche Auskünfte bekämen. Das ist leider nicht immer der Fall.

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD): Wir danken Ihnen, Herr Dr. Ernst-Pörksen. Es ist eine Ihrer Gaben, Aspekte, die sich finanztechnisch zumindest aus der Sicht der Finanzämter sehr konkret darstellen, in einen gesellschaftlichen Kontext zu stellen. Das machen Sie wirklich hervorragend.

Sie haben uns auch mit Ihrem zweiten Vortrag viele gute Anregungen gegeben. Wir haben jetzt jede Menge Informationen und Material bekommen, um das Kapitel mit Leben zu füllen.

Zusammenfassend möchte ich festhalten, dass es auf einen Dialog miteinander - egal auf welcher Ebene - z. B. zwischen den Vereinen und den Finanzämtern ankommt.

Herr Dr. Pörksen, ich darf Ihnen ganz herzlich danken. Ich freue mich, Sie gegebenenfalls wiederzusehen. Wenn es an der einen oder anderen Stelle für uns holprig wird, werden wir Sie mit Freude kontaktieren.

Dr. Ernst-Pörksen: Ich bedanke mich für die freundlichen Worte. Es war mir eine Freude und ein Anliegen, die Sachen, die ich angesprochen habe, vorzubringen.

Tagesordnungspunkt 2:

Anhörung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherer (GDV) -

Vortrag von Herrn Dr. Klöber, VGH-Versicherung

Der Vortrag basierte auf einer Präsentation, die als Nachtrag 1 zur Vorlage 81 zu [Drs. 18/6898](#) verteilt worden ist.

Dr. Wolfram Klöber: Vielen Dank für die Gelegenheit, hier heute vorzutragen.

Vielleicht zunächst kurz zu meiner Person. Ich bin Bereichsleiter bei den VGH-Versicherungen für Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Cyberversicherung und heute hier auch in der Funktion als stellvertretender Vorsitzender der Kommission „Haftpflichtversicherung“ beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft in Berlin.

Dem Fragebogen und den Antworten, die wir über den Gesamtverband an Sie zurückgespielt haben, und den bisherigen Sitzungen der Kommission habe ich entnommen, dass sich zwei Fragenkomplexe um das Thema Versicherung ranken.

Dabei geht es zum einen um die Frage, ob es Lücken gibt, und zum anderen um die Frage, woher die Menschen wissen, was versichert ist.

Vor diesem Hintergrund dachte ich mir, dass es ganz sinnvoll sein könnte, Teile der Präsentation zu zeigen, die wir von der VGH schon in über 100 Veranstaltungen in Niedersachsen gezeigt haben. Wenn uns Ehrenamtliche darauf ansprechen, was wie versichert ist, zeigen wir diese Präsentation oder Auszüge davon.

Hier sehen Sie einen Auszug aus der Präambel des Rahmenvertrages mit dem Land Niedersachsen.

Präambel aus dem Ehrenamtsrahmenvertrag Haftpflicht

Mit diesem Rahmenvertrag stellt die Landschaftliche Brandkasse dem Land Niedersachsen Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht

- aus wirtschaftlich/kultureller/sozialer ehrenamtlicher Tätigkeit, soweit sie nicht gesetzlich als Ehrenamt bezeichnet wird;
- sowie aus sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit in Vereinigungen aller Art

zur Verfügung.

Die Vertragsparteien gehen dabei davon aus, dass die nichtverantwortliche ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinigungen aller Art über eine Privathaftpflichtversicherung versichert ist.

Weiter wird davon ausgegangen, dass

- für öffentliche Ehrenämter,
- für wirtschaftliche/soziale Ehrenämter, die gesetzlich als Ehrenamt bezeichnet werden,
- sowie für sonstige Ehrenämter in sportlichen/kirchlichen/wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Bereichen

über den LSB/NFV, die Landeskirche/Bistum bzw. über den sonstigen Träger anderweitig Haftpflicht-Versicherungsschutz besteht und dass eine Absicherung dieser Risiken vorrangig über den Träger (z. B. durch eine Vereinshaftpflichtversicherung) erfolgen muss.

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass Vereinigungen zur Vervollständigung ihres Versicherungsschutzes eine Vereinshaftpflichtversicherung sowie - sofern benötigt - für Veranstaltungen jeweils Veranstalter-Haftpflichtversicherungen abschließen.

Die vorliegende Versicherung stellt deshalb eine „Auffanglösung“ dar. Sie soll keinesfalls über den Träger oder privat bestehende Deckungen ersetzen, ergänzen oder überflüssig machen. Sie soll lediglich das „Ausfallrisiko“ abdecken, d.h. dem ehrenamtlich Tätigen den vereinbarten Haftpflichtversicherungsschutz für den Fall gewähren, dass er in Ausübung des Ehrenamtes einen Dritten schädigt, von diesem gem. I. Ziff. 1.1. AHB auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird und er insoweit keinen anderweitigen Haftpflicht-versicherungsschutz hat.

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass ca. 600.000 Personen über diesen Rahmenvertrag versichert sind.

Seit 18 Jahren sind wir Versicherer für den Ehrenamtsrahmenvertrag in Niedersachsen. Das Land wollte die gesetzliche Haftpflicht - das gilt deckungsgleich für die Unfallversicherung - für ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinigungen aller Art versichern.

In der Präambel ist ausdrücklich festgehalten worden, dass es sich ausdrücklich um eine Auf-

fanglösung des Landes handelt. Das Land hatte nie die Idee - und sicherlich auch nicht das Budget dafür -, alle ehrenamtlich Tätigen in Niedersachsen, unabhängig davon, was privat möglich ist, komplett zu versichern.

In der Präambel ist ganz klar hinterlegt, dass sich jeder privat versichern sollte und sich auch jede Institution und Vereinigung entsprechend dem,

was für ihre Tätigkeit sinnvoll ist, versichern sollte. Wenn es dann Lücken gibt, soll der Rahmenvertrag greifen, damit sich niemand im Zusammenhang mit ehrenamtlichen Engagement fragen muss, ob sie oder er versichert ist.

Das ist das Spannungsfeld, in dem wir uns bewegen. Ich habe einige Beispiele mitgebracht, auf die ich im Folgenden eingehen werde, die das deutlich machen .

Wer sind die VGH Versicherungen?



Vier Unternehmen:

- Landschaftliche Brandkasse Hannover (gegründet 1750)
- Provinzial Lebensversicherung Hannover (gegründet 1918)
- Provinzial Krankenversicherung Hannover AG (2001)
- Provinzial Pensionskasse Hannover AG (2002)

Rechtsform: öffentlich-rechtlich

Kooperation / Verbundpartner:

- Sparkassen-Finanzgruppe
- Öffentliche Versicherungen Bremen
- Öffentliche Versicherungen Oldenburg
- Öffentliche Versicherungen Sachsen-Anhalt
- Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse

Die VGH-Versicherungen sind ein nachhaltiges Unternehmen und bestehen seit 271 Jahren. Wir

sind auch in Bremen und Oldenburg tätig. In Sachsen-Anhalt haben wir Kooperationen.

Unsere Stärken

Regional

4.500 Menschen kümmern sich in Niedersachsen um unsere Kunden

Gemeinwohlorientiert

Wir sind keinen Aktionären sondern dem Gemeinwohl verpflichtet. Deshalb fließen unsere Gewinne überwiegend an unsere Kunden (in Form von Beitragsrückvergütung) und an die Menschen in Niedersachsen (in Form von Spenden und Sponsoring).

Vor Ort

In 470 Agenturstandorten und rund 640

Geschäftsstellen der Sparkassen in Niedersachsen



Was ist das Besondere an der VGH? Wir sind regional. Wir sind nur in Niedersachsen. Wir können nur Niedersachsen, und wir wollen nur Niedersachsen. Wir sind nicht bundesweit tätig.

wir geben die Gewinne entweder direkt an die Kunden durch Beitragsrückerstattungen oder indirekt über die VGH-Stiftung in Form von Spenden und Sponsoring.

Wir sind gemeinwohlorientiert. Wir müssen unseren Gewinn nicht an Aktionäre abführen, sondern

Privathaftpflicht



Die Privathaftpflicht ist eine der wichtigsten Versicherungen überhaupt: Sie schützt Ihre finanzielle Existenz – denn im Schadenfall haften Sie mit Ihrem gesamten privaten Vermögen, unbegrenzt und in voller Höhe.

Hohe Sicherheit

Die PHV bietet Ihnen Schutz vor den finanziellen Folgen von Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Welche Versicherung sollte jeder haben? Jeder sollte eine private Haftpflichtversicherung haben. Warum? Die meisten Versicherungen decken Ihr Vermögen ab.

Die private Haftpflichtversicherung geht darüber hinaus. Wenn Sie einen Dritten schädigen, müssen Sie dafür, untechnisch gesprochen, gerade stehen. Unabhängig davon, wie arm oder wie reich Sie sind: Wenn Sie einen Schaden verursachen, haften Sie nach deutschem Recht dafür.

Das bedeutet im schlimmsten Fall - wir sehen das bei einigen Personenschäden -, dass das weit über das eigene Vermögen hinausgehen kann. Das bedeutet dann im schlimmsten Fall Privatinsolvenz. Die private Haftpflichtversicherung ist hier der wichtigste Schutz, den jeder braucht. Dafür kann kein Staat bzw. keine staatliche Institution Verantwortung übernehmen.

Privathaftpflicht

Wann greift die Private Haftpflichtversicherung nicht?

- Grundsätzlich ist das Ehrenamt in der PHV mitversichert.
- Ausnahme 1: verantwortliche Tätigkeiten (z.B. als Vereinsvorstand oder Kassenwart)
- Ausnahme 2: öffentliche oder gesetzlich so bezeichnete Ehrenämter (z.B. Gemeinderatsmitglieder, Bürgermeister / Betriebs- und Personalräte, Vertrauenspersonen)

Auszug aus den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft (AVB PHV 2020)

A1-6.2 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren einer nicht verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.

Was ist im Ehrenamt versichert? Greift die Privathaftpflichtversicherung für das Ehrenamt? Nach den vom Gesamtverband empfohlenen Musterbedingungen ist grundsätzlich das Ehrenamt mitversichert. Es handelt sich um Musterbedingungen, was bedeutet, dass es die Freiheit im Markt gibt, davon abzuweichen. Ich bitte, zu berücksichtigen, dass es sich dabei um eine unverbindliche Empfehlung handelt.

Ist das Ehrenamt komplett und immer versichert? Nein! Jemand in verantwortlicher Position, also etwa der Vereinsvorstand oder der Kassenwart, soll nicht über die Privathaftpflichtversicherung versichert sein. Gleiches gilt für alle öffentlichen oder gesetzlichen Ehrenämter. Beispiele sind Schöffen und Gemeinderatsmitglieder. Ehrenamtliche, die in besonderen öffentlichen Positionen sind, sollen nicht über die PHV versichert sein.

Öffentliche Träger

Ggf. besteht Versicherungsschutz über den Träger

Die Kirche und viele karitative Einrichtungen haben eigene Versicherungsverträge, die ihre ehrenamtlich tätigen Mitglieder einschließen.

Zum Beispiel: AWO, Rotes Kreuz und DLRG

Hier sollte sich der ehrenamtlich Tätige bei dem Träger informieren, ob für ihn bereits Versicherungsschutz besteht.

Was ist, wenn ein Ehrenamtlicher für einen Träger tätig wird - seien es die Kirche oder ein Sport-

verein, oder sei es der Staat? Dann soll die Versicherung über den Träger organisiert sein.

Vereinshaftpflicht

**Warum ist sie wichtig?**

Kommt ein Dritter zu Schaden, muss der ehrenamtlich Tätige diesen Schaden ggf. ersetzen. Dies kann über die Privathaftpflicht erfolgen. Für Vereinsmitglieder in verantwortlichen Positionen, wie etwa für den Vorsitzenden, gilt dies jedoch nicht - diese Personen sind nur über eine Vereinshaftpflicht versichert.

Wenn jemand in einem Verein in verantwortlicher Position tätig wird, sollte sich der Verein für diese Tätigkeiten versichern.

Haftungssituation in Vereinen

- **Haftung des Vereinsvorstandes und der Mitglieder**

Der Vorstand und die Vereinsmitglieder haften persönlich mit ihrem Privatvermögen.

Aber:

(1) Haftungsbeschränkung für Ehrenamtliche (Vergütung bis 840 EUR jährlich)

→ Für einfach (also nicht grob) fahrlässiges Handeln darf der Verein den Vorstand / die Mitglieder nicht in Anspruch nehmen

(2) Freistellungsanspruch der Ehrenamtlichen

→ Der Verein befreit den Vorstand / die Mitglieder von der Haftung für leicht fahrlässiges Handeln gegenüber Dritten

- **Haftung des Vereins**

Der Verein haftet für die Handlungen des Vorstands und der Mitglieder mit dem Vereinsvermögen.

- **Gesamtschuldnerische Haftung**

Verein und Vorstand / Mitglied haften gesamtschuldnerisch mit der Folge, dass der Anspruchsteller sich seinen Anspruchsgegner aussuchen kann.

Warum ist das für einen Verein so wichtig? Das ist eine Schnittstelle, wie Sie sicherlich in den Diskussionen mitbekommen haben. Ein Verein bzw. eine Vereinigung sollte sich versichern, weil die Privathaftpflichtversicherung keine Deckung für den Fall gewährt, dass jemand z. B. die Kasse verwaltet und dabei fahrlässig handelt oder ein Vereinsvorsitzender in seiner Funktion jemanden schädigt. Das sind Punkte, die von der PHV ausgenommen sind und konkret für einen Verein abgesichert werden sollten. Der Verein haftet mit

seinem gesamten Vermögen. Auch das Vereinshaus oder die Vereinseinrichtungen stehen bei Drittansprüchen in Gefahr.

Außerdem gibt es eine gesamtschuldnerische Haftung. Das klingt kompliziert, ist aber ganz einfach. Der Geschädigte kann sich aussuchen, gegen wen er vorgeht. Jemand, der durch ein Vereinsmitglied geschädigt wird, kann sich aussuchen, wo er die größten Erfolgchancen sieht; es beim Verein, beim Vorstand oder bei dem konkreten Vereinsmitglied.

Unfallversicherung

Grundsätzliche Möglichkeiten einer Unfallabsicherung



- Gesetzliche Unfallversicherung
- Gruppen Unfallversicherung
- Private Unfallversicherung

In der Unfallversicherung gibt es ein vergleichbares System: gesetzliche Unfallversicherung, Gruppenunfallversicherung - das ist so ähnlich wie bei der Vereinshaftpflichtversicherung - und

private Unfallversicherung - das ist so ähnlich wie bei der privaten Haftpflichtversicherung.

Der Rahmenvertrag zum Ehrenamt



Was passiert, wenn weder privater noch öffentlicher Versicherungsschutz besteht?

Hierfür hat das Land Niedersachsen mit der VGH den Rahmenvertrag zur Haftpflicht- und Unfallversicherung für ehrenamtlich Tätige geschlossen.

- Es handelt sich um einen subsidiären (d.h. unterstützenden) Versicherungsschutz
- Eine Anmeldung ist nicht erforderlich
- Die Beiträge werden vom Land Niedersachsen übernommen
- Der erste Kontakt erfolgt bei einem Schaden oder einem Unfall über die Hotline oder direkt über die Schadenabteilungen der VGH
- Neben der Schadenregulierung werden auch Beratung und Hilfestellung angeboten

Was ist über den Rahmenvertrag versichert? Bei dem Rahmenvertrag mit dem Land Niedersachsen geht es um einen subsidiären, also um einen nachrangigen, Versicherungsschutz. Eine Anmeldung ist nicht notwendig. Wenn es zu einem Schaden kommt - bei mir selber: Unfallversiche-

rung; bei einem Dritten: Haftpflichtversicherung -, tritt nicht das Land in die Regulierung ein, sondern die VGH für das Land. Neben der Schadenregulierung bietet sie auch Beratung und Hilfestellung.

Der Rahmenvertrag zum Ehrenamt

Wer hat Versicherungsschutz über den Rahmenvertrag?

Bürgerinnen und Bürger,

- die in Niedersachsen ehrenamtlich tätig sind oder
- deren ehrenamtliche Tätigkeit von Niedersachsen ausgeht und
- die nicht anderweitig versichert sind.

Wann handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit?

- Bei einer regelmäßigen oder zumindest auf eine bestimmte Dauer angelegten Tätigkeit mit anderen, die in einem organisatorischen Rahmen ausgeübt wird und
- unentgeltlich bzw. nur gegen eine Aufwandsentschädigung erfolgt und
- ¹ ein Engagement für Dritte darstellt.

Dr. Wolfram Klöber | HR | Ehrenamt



Wann ist man versichert? Versicherungsschutz genießen Bürgerinnen und Bürger, die ehrenamtlich in Niedersachsen oder aber aus Niedersachsen heraus tätig sind - das ist nicht nur für Einsätze in benachbarten Bundesländern, sondern auch für Einsätze im Ausland wichtig - und nicht anderweitig versichert sind.

Unter Tagesordnungspunkt 1 ging es darum, wie sich Gemeinnützigkeit definiert. Im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz geht es um

die Definition ehrenamtlicher Tätigkeit als Trennlinie.

In Abstimmung mit dem Land haben wir gesagt: Wir brauchen einen organisatorischen Rahmen, wir brauchen irgendeine Art von Organisation, und wir brauchen irgendeine Art von - so formuliere ich das einmal - zeitlicher Strecke, eine auf Dauer ausgerichtete Tätigkeit. Abgestellt wird außerdem darauf, dass die Tätigkeit unentgeltlich bzw. nur gegen Aufwandsentschädigung erfolgt und ein Engagement für Dritte darstellt.


Der Rahmenvertrag zum Ehrenamt

Definition Ehrenamt – Beispiele

Erfordernis einer gewissen Organisation/Dauer:

- Spontane einmalige Hilfe beim Überqueren der Straße -> Ehrenamt (-)
- Seit 3 Jahren treffen sich mehrere Einwohner eines Dorfes jeden Donnerstag, um Maßnahmen zur Verschönerung des Dorfes zu planen und durchzuführen (Anlegen von Blumenbeeten, Anbringen von kulturellen Hinweistafeln, Errichten von Bänken...) -> Ehrenamt (+)

Beispiel „nicht anderweitig versichert“:

Ein Ehrenamtlicher verursacht auf dem Weg von einem ehrenamtlichen Einsatz zu einem anderen ehrenamtlichen Einsatz einen Fahrradunfall. Der Verein, für den der Ehrenamtliche tätig ist, hat keine Vereinshaftpflicht abgeschlossen. Aufgrund seiner Scheidung hat der Ehrenamtliche auch keinen Schutz mehr über die Privathaftpflichtversicherung der Familie.  **Schadensersatzforderung: 27.300 EUR, gedeckt über den Ehrenamts-rahmenvertrag**

1
9

Was ist nicht versichert? Nicht versichert ist, wenn ich in Form einer spontanen Handlung einem Dritten z. B. beim Überqueren der Straße helfe. Eine solche Hilfe ist zwar ehrenhaft, das ist aber im Sinne des Rahmenvertrages kein Ehrenamt, das auf Dauer und organisiert wahrgenommen wird.

Ich brauche keine Vereinsstruktur, ich brauche keinen Vorsitzenden, und ich brauche auch keine Kasse. Es reicht, dass die Tätigkeit irgendwie auf Dauer organisiert ist. Ein Beispiel: Einwohner eines Dorfes treffen sich regelmäßig, um in ihrem Dorf Maßnahmen zur Verschönerung durchzuführen.

Ein anderes Beispiel: Ich wohne in einem Haus und weiß, dass eine ältere Dame in diesem Haus nicht mehr einkaufen kann. Ich verabrede mich mit meinen Nachbarn, ihr regelmäßig die Einkäufe abzunehmen. Auch hier liegen eine Vereinbarung, eine gewisse Dauer und eine gewisse Organisiertheit vor.

Die Tätigkeit darf nicht anderweitig versichert sein. Es darf also keine PHV bestehen, es darf keine Vereinshaftpflichtversicherung und auch keine andere Form der Versicherung bestehen.

Ein Beispiel aus dem vergangenen Jahr: Ein Rechtsanwalt, der ehrenamtlich tätig war, war eigentlich perfekt abgesichert. Er lebte aber gerade in Scheidung, und er hatte daher keinen Schutz mehr über die Privathaftpflichtversicherung der Familie.

Im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit hat er einen Dritten verletzt. Auch für solche Fälle ist der Rahmenvertrag da. Man muss sich keine Sorgen machen: Jetzt bin ich vielleicht gerade nicht über die PHV versichert und darf deshalb nicht mehr ehrenamtlich tätig werden. - Auf keinen Fall muss man sich solche Gedanken machen. Das ist ein Thema, bei dem wir als Schadenregulierer tätig werden.

Der Rahmenvertrag zum Ehrenamt

Definition Ehrenamt – Beispiele

Typische Anwendungsfälle :

- Eine Gruppe von Bürgern (keine Organisation über einen Verein, die Kommune oder einen kirchlichen Träger) organisiert regelmäßig Spaziergänge mit Geflüchteten, um diesen die Umgebung zu zeigen und die gegenseitige Verständigung zu fördern -> Ehrenamt (+)
- In einer Wohnanlage schließen sich ein paar Bewohner zusammen, um in der Corona-Pandemie die Nachbarn, die aufgrund einer Vorerkrankung oder ihres hohen Alters nicht das Haus verlassen sollen/können, mit Nahrungsmitteln und Waren des täglichen Bedarfs zu versorgen
-> Ehrenamt (+)

Kein Versicherungsschutz besteht für gewerbliche Betriebe, die Ehrenamtliche beschäftigen:

Ein Zoo, der Eintrittsgelder einnimmt, beschäftigt Ehrenamtliche, die die Tiere des Zoos versorgen. Die ehrenamtlich Beschäftigten sollten über eine Betriebshaftpflichtversicherung des Zoos versichert werden.

2

VGH

Ich habe ein paar Beispiele mitgebracht, um aufzuzeigen, was ehrenamtliche Tätigkeiten sind.

Ich hatte bereits das Beispiel genannt, dass sich in einer Wohnanlage Bewohner zusammenschließen, um für Nachbarn einkaufen zu gehen.

Wenn ein Betrieb ehrenamtliche Tätigkeiten einbinden will - etwa ein Zoo, der ehrenamtliche Tierpfleger einbinden will, um die Tiere besser zu versorgen -, besteht kein Versicherungsschutz. Die ehrenamtlich Beschäftigten müssten vielmehr über eine Betriebshaftpflichtversicherung des Betriebes abgesichert werden

Rahmenvertrag Haftpflichtversicherung

▪ Was ist über den Rahmenvertrag versichert?

Der Ehrenamtliche schädigt bei der ehrenamtlichen Tätigkeit einen Dritten:

Schadenersatzansprüche Dritter gegen den ehrenamtlich Tätigen

▪ Haftung § 823 BGB:

Wer einem anderen vorsätzlich oder fahrlässig einen Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Was ist über den Rahmenvertrag versichert? Ein Ehrenamtlicher schädigt in seiner ehrenamtlichen Tätigkeit einen Dritten. Dann sind die Schadensersatzansprüche - in der Regel nach § 823 BGB: „Wer einem anderen vorsätzlich oder fahrlässig

einen Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet - versichert.

In der Realität geht es dabei überwiegend um die Abwehr unberechtigter Ansprüche .

Rahmenvertrag Haftpflichtversicherung

- **Welche Leistungen bietet der Rahmenvertrag?**
 - Prüfung des Anspruchs (dem Grunde und der Höhe nach)
 - Abwehr unberechtigter Ansprüche
 - Ausgleich berechtigter Ansprüche
 - Versicherungssumme für Personen- und / oder Sachschäden: 5 Mio. EUR
 - Selbstbeteiligung je Schadenfall: 150 EUR
- **Wer hat keinen Versicherungsschutz über den Rahmenvertrag?**

Die Institution (z.B. der Verein) selbst: Der Verein benötigt eine Vereinshaftpflichtversicherung!

Die erste Frage ist immer: War der Ehrenamtliche schuld. Hatte er das wirklich zu verantworten? Es geht um eine Prüfung des Anspruchs, also um die Frage, ob überhaupt und - wenn ja - in welcher Höhe ein Anspruch des Dritten besteht. Ein Beispiel: Ich beschädige das Handy meines Kollegen. Er fand dieses Handy ganz toll und sieht den Neuwert, den Preis, den er vor vier Jahren mal gezahlt hat. Wir müssen aber nach dem Zeitwert schauen. Das Handy war möglicherweise nur noch einen Bruchteil wert.

Es geht um die Abwehr unberechtigter Ansprüche und um den Ausgleich berechtigter Ansprüche.

Eine kleine Werbeschleife für die VGH. Sie hatten in der Stellungnahme des GDV gesehen, dass wir mit der Versicherungssumme für Niedersachsen

sehr gut aufgestellt sind. Mit 5 Millionen Euro für Sach- und Personenschäden sind wir auch im Bundesvergleich ganz vernünftig aufgestellt.

Die Selbstbeteiligung beträgt pro Schadenfall 150 Euro. Warum? Um nicht „die Lesebrille aus dem Drogeriemarkt für 2,50 Euro“ regulieren zu müssen und auch um Mauscheleien zu verhindern.

Wer hat keinen Versicherungsschutz über den Rahmenvertrag? Der Verein, die Organisation selbst hat keinen Versicherungsschutz. Das ist vor dem Hintergrund der gesamtschuldnerischen Haftung, auf die ich vorhin hingewiesen hatte, wichtig. Ein Dritter wird geschädigt und kann sich aussuchen, gegen wen er vorgeht. Wenn er sich den Verein oder die Organisation aussucht, sind diese nicht über den Rahmenvertrag versichert .

Rahmenvertrag Haftpflichtversicherung

Schadenbeispiele**Fall 1**

Sturz eines Besuchers bei einer öffentlichen Veranstaltung eines Vereins. Der verletzte Besucher macht Ansprüche geltend gegen

- a) das Mitglied des Vereins, das für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten verantwortlich war,
 - b) den Vorstandsvorsitzenden,
 - c) den Verein als juristische Person.
- a) Versicherungsschutz besteht über die PHV, über die Vereinshaftpflicht oder - falls beides nicht besteht - über den Ehrenamtsrahmenvertrag. Im letzten Fall ist die Selbstbeteiligung i.H.v. 150 EUR zu beachten.
 - b) Versicherungsschutz besteht über die Vereinshaftpflicht oder - falls diese nicht besteht - über den Ehrenamtsrahmenvertrag (SB:150 EUR), kein Versicherungsschutz über die Privathaftpflicht (verantwortliche Tätigkeit).
 - c) Versicherungsschutz besteht nur falls eine Vereinshaftpflichtversicherung abgeschlossen wurde (der Ehrenamtsrahmenvertrag schützt nicht die Vereine selbst)

Ein Schadenbeispiel: Bei einem Vereinsfest gibt jemand Spiritus direkt in die offene Flamme des Grills. - Das war ein konkreter Fall. - Umstehende Besucher des Grillfestes erleiden erhebliche Verbrennungen. So etwas sind schlimme Schäden.

Nehmen wir ein nicht ganz so dramatisches Ereignis. Bei einem Vereinsfest wird ein Beamer genutzt. Ein Vereinsmitglied bekommt den Auftrag, das Kabel zu verlegen, und zwar so, dass niemand darüber stolpert. Der oder die macht das aber nicht, und ein Dritter stolpert über das Kabel und verletzt sich.

Nun besteht die Möglichkeit - gesamtschuldnerische Haftung -, dass die oder der Geschädigte, die Besucherin, der Besucher des Vereinsfestes, entweder das konkrete Mitglied des Vereins in Anspruch nimmt - „Du hast dieses Kabel nicht richtig verlegt. Ich bin darüber gestolpert. Ich möchte von dir meine Arztkosten, meine Heilungskosten usw. erstattet bekommen“ - oder sich an den Vorstand des Vereins oder an den Verein selber wendet.

Das einfache Mitglied des Vereins ist in der Regel - nach den Musterbedingungen des GDV -, auch bei der VGH, über seine PHV versichert. Es wäre auch über eine Vereinshaftpflichtversicherung versichert. Wenn beides nicht besteht, ist es über den Rahmenvertrag des Landes zum Ehrenamt versichert.

Der Vereinsvorstand wäre nicht über seine Privathaftpflichtversicherung versichert, weil dort verantwortliche Tätigkeit ausgenommen ist. Also: Vorsicht für alle verantwortlich Tätigen in Vereinen!

Der Vereinsvorstand wäre über die Vereinshaftpflichtversicherung versichert, sofern diese besteht. Wenn diese nicht besteht, wäre er über den Rahmenvertrag versichert.

Wenn der Geschädigte den Verein in Anspruch nehmen will, etwa, weil er meint, dass der Verein gut ausgestattet ist und genug Geld hat, träte nur die Vereinshaftpflichtversicherung ein. Alle anderen Versicherungen gäben keinen Schutz und keine Deckung.

Rahmenvertrag Haftpflichtversicherung

Produktentwicklung 2021

Die Bedingungen zum Rahmenvertrag Haftpflicht wurden 2021 aktualisiert und insbesondere um folgende Deckungen erweitert:

- **Neue DSGVO-Datenschutzklausel (Musterbestimmung des GDV) mit Übertragung elektronischer Daten aufgenommen (gem. Absprache mit Nds. Staatskanzlei / Nds. Innenministerium)**
- **Fakultative Erweiterungsmöglichkeit der versicherten Personen um Nachbarschaftshelfer i.S.d. Nds. Anerkennungsverordnung (gem. Absprache mit Nds. Staatskanzlei / Nds. Sozialministerium)**
- **Betankungsschäden aufgenommen (Sublimit 5.000 EUR, 2-fach maximiert, die Selbstbeteiligung bleibt bei 150 EUR)**
- **Klarstellung bei Leistung Schlüsselverlust: auch elektronische Zugangsberechtigungskarten umfasst analog Privathaftpflicht**
- **Anpassung der Hinweise in der Kfz-Regelung an die aktuelle Rechtslage / analog Firmen-Police**

Wir befinden uns regelmäßig im Dialog mit dem Land und gucken mindestens einmal im Jahr, welche Schäden passieren. Was ist abgedeckt und erfüllt den Zweck des Rahmenvertrages. Was

ist nicht abgedeckt? Was müsste verbessert werden?

Wir haben auf der Folie aufgeführt, was wir gerade in diesem Jahr aktualisiert haben .

Rahmenvertrag Haftpflichtversicherung

Weiterer Bedarf in der Haftpflichtdeckung?

Die Bedingungen zum Rahmenvertrag Haftpflicht werden von uns kontinuierlich auf ihre Aktualität und Bedarfsgerechtigkeit überprüft.

Zwei Erweiterungen, zu denen es bereits Gespräche mit der Staatskanzlei sowie mit dem Niedersächsischen Sozialministerium gegeben hat, halten wir in diesem Zusammenhang für sehr empfehlenswert:

- Erweiterung der versicherten Personen um Nachbarschaftshelfer i.S.d. Nds. Anerkennungsverordnung

Noch offen:

- Erweiterung des Versicherungsschutzes um Schäden durch Nutzung des eigenen Pkw (insb. SFR-Rückstufung, Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung)

Natürlich kann man viel über den Personenkreis sprechen. Das ist ein Thema, das wir in Anfragen und auch in den Diskussionen mit den Ministerien wahrnehmen. Wer soll versichert sein? Wichtig ist: Je größer der Personenkreis ist, umso teurer wird es.

Wenn das Land bzw. staatliche Institutionen ehrenamtliches Engagement von sonst staatlichen Aufgaben auslagern - in unserem Beispiel Nachbarschaftshilfe im Sinne der Anerkennungsverordnung -, dann muss man darüber diskutieren, ob es sich um einen staatlichen Auftrag handelt, ob die Betroffenen als staatlich Beauftragte oder ehrenamtlich unorganisiert unterwegs sind.

Ein weiterer Punkt, der immer wieder angesprochen wird, betrifft die Nutzung des eigenen Pkw. Jemand nutzt im Rahmen ehrenamtlichen Engagements seinen eigenen Pkw, und dabei kommt es zu kleineren oder auch größeren Schäden an dem Fahrzeug. Auf jeden Fall ist die Schadenfreiheitsklasse betroffen. Ist das versichert oder nicht?

Nach dem Rahmenvertrag ist das zurzeit ganz klar nicht der Fall. Das Land Brandenburg hat eine entsprechende Erweiterung des Ehrenamtsvertrags aufgegriffen. Das muss entsprechend budgetiert werden, weil das etwas kostet. Das ist mit Blick auf die tägliche Arbeit aber eine sinnvolle Erweiterung des Rahmenvertrages, die ich sehr empfehlen würde .

Rahmenvertrag Unfallversicherung

Welche Leistungen bietet der Rahmenvertrag?

- bei dauernder Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) je nach Grad der Beeinträchtigung bis zu 175.000,00 EUR
- im Todesfall 10.000,00 EUR
- für Bergungskosten bis zu 5.000,00 EUR
- für Rehabilitationsmaßnahmen bis zu 1.500,00 EUR



Erlauben Sie mir, noch kurz etwas zum Rahmenvertrag Unfallversicherung zu sagen. Welche Summen stehen zur Verfügung? Bei Leistungsfähigkeitseinschränkungen/Invalidität bis zu 175 000 Euro, im Todesfall bis zu 10 000 Euro, für Bergungskosten bis zu 5 000 Euro und für

Rehabilitationsmaßnahmen bis zu 1 500 Euro. Das ist, was die Summen angeht, keine Deluxe-Superausstattung, aber eine absolut vernünftige, gute und in den meisten Fällen absolut passende Ausstattung.

Veranstalterhaftpflicht



- **Warum ist sie wichtig?**
Für nicht satzungsgemäße Veranstaltungen benötigt der Verein eine Veranstalterhaftpflicht.
- **Was ist versichert?**
Veranstaltungen (ggf. mit Auf- und Abbau), die nicht satzungsgemäß sind.

Schadenbeispiel:

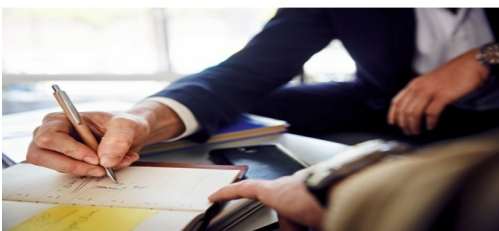
Der Gesangsverein veranstaltet einen Preisskat-Abend. Hierin ist keine satzungsgemäße Veranstaltung zu sehen. Ein Teilnehmer wird durch umstürzende Notenständer verletzt, die nicht ordnungsgemäß abgestellt waren.

Was brauchen ehrenamtlich Tätige und Vereine?
Was müssen sie auf dem Schirm haben? Der Rahmenvertrag kann nicht alles abdecken, sondern es bedarf auch der Eigenvorsorge des Einzelnen und vor allem des Vereins.

Bei großen Veranstaltungen ist eine Veranstalterhaftpflicht notwendig. Ehrenamtliche Tätigkeit reicht von Kleinstgruppen bis hin zu Vereinen in der Größenordnung des ADAC. Dazwischen liegen Welten.

Ein Verein mit 50 Mitgliedern, der regelmäßig ein Vereinsfest mit hundert Teilnehmern veranstaltet - alles in Ordnung! - Immer häufiger sagen aber Vereine: Wir brauchen Geld. Wir machen ein riesiges Fest und versuchen, uns über die Einnahmen zu finanzieren. - Das sind Dinge, die oft aus dem Vereinsschutz herausfallen, weil das einfach nicht mehr passt. Wenn ein Verein mit 50 Mitgliedern zu einem Fest 1 000 oder 1 500 Gäste einlädt, braucht er dafür eine Veranstalterhaftpflicht.

Vermögensschadenhaftpflicht



- **Warum ist sie wichtig?**
Die Vermögensschadenhaftpflicht bietet Versicherungsschutz, wenn durch ein Versehen finanzielle Schäden entstehen (Eigen- oder Drittschäden).
- **Was ist versichert?**
Vermögensschäden, die aus einer satzungsgemäßen Tätigkeit resultieren. Die Tätigkeit darf dabei nicht auf einen wirtschaftlichen Betrieb ausgerichtet sein.

Schadenbeispiel: Für eine Veranstaltung wird ein Referent zu einem falschen Termin eingeladen – es entstehen Mehrkosten des Referenten für Reise und Unterbringung (Drittschaden).

Eine Vermögensschadenhaftpflicht ist nicht der Kernpunkt der Absicherung. Kernpunkt in der Haftpflicht ist die Schädigung eines Dritten in Form von Personen- oder Sachschäden.

Wenn Vermögensschäden verursacht werden - beispielsweise verlorener Gewinn oder verlorene Fördermittel, was im Vereinswesen sehr wichtig

ist -, ist das nicht über den Rahmenvertrag, nicht über eine PHV und auch nicht über eine Vereinshaftpflichtversicherung versichert, sondern das muss über eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung versichert werden, weil das ein besonderes Risiko ist. Hier sehen wir die Gratwanderung zwischen kleinen Vereinen und wirtschaftlich tätigen Vereinen.

Pkw-Einsatzversicherung



- **Warum ist sie wichtig?**
Vereine sind auf ehrenamtliche Hilfe angewiesen. Dabei werden häufig Fahrdienste mit privaten Pkw organisiert.
- **Was ist versichert?**
Ansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein wegen Schäden an privaten Pkw, die bei Fahrten aus Anlass der Vereinstätigkeit entstanden sind.

Schadenbeispiel: Ein ehrenamtliches Mitglied eines Fußballvereins fährt andere Mitglieder in seinem privaten Pkw zu einem Turnier. Beim Aussteigen stößt er mit der Tür gegen einen Poller.

Wir bieten auch eine Pkw-Einsatzversicherung an. Der Landessportbund und andere größere Vereinigungen haben eine solche Versicherung. Ein nicht in einem großen Verband organisierter

ehrenamtlich Tätiger hat eine solche Versicherung nicht. Hier besteht eine Lücke. Da gibt es Bedarf.

Ansprechpartner zum Thema Ehrenamt

☎ **Emailadresse der VGH: HB2@vgh.de**

🌐 **www.freiwilligenserver.de (Nds. Landesregierung)**

📄 **Verwaltungs-BG, Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg, 040 / 5146-0**

📄 **BG Gesundheitsdienst/Wohlfahrtspflege, Pappelallee 33/35/37, 22089 Hamburg, 040 / 20207-0**

📄 **Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Glinkastraße 40, 10117 Berlin, 030 / 13001-0**

Diese folgende Folie zeigen wir immer wieder bei unseren Veranstaltungen.

Wir stehen mit Rat und Tat zur Verfügung. Wenn es bei Fragen um die Versicherung Klärungs- und Informationsbedarf ergibt, kann sich jeder unter der E-Mail-Adresse an uns wenden. Wir versuchen dann, zeitnah zu klären, ob ein Schaden vorliegt. Im Übrigen sind auf dem Freiwilligenserver alle wichtigen Informationen eingestellt. Wir versuchen, sie aktuell zu halten.

Ich hätte mir nie träumen lassen, dass nach 18 Jahren Rahmenvertrag immer noch so viele Fragen offen sind und noch so viel Beratungsbedarf besteht. Das merken wir bei jeder Veranstaltung, wenn wir draußen sind.

Ich kann nur dafür werben, dass das Land vorzieht, jemanden hauptberuflich damit zu beschäftigen, darüber aufzuklären. Versicherung ist nur ein kleiner Bestandteil des gesamten Feldes Ehrenamt. Daneben gibt es weitere Themen wie Eh-

renamtskarte und andere Themen, die die ehrenamtlich Tätigen interessieren.

Wir hatten seinerzeit mit dem Land vereinbart, in den ersten drei Jahren Informationsveranstaltungen durchzuführen. Wir dachten: Das ist etwas Neues. Darüber müssen wir informieren. Und damit ist es gut. - Der Beratungsbedarf ist aber ungebrochen. Ich sehe die Anfragen, die wir nicht alle bedienen können. Das sage ich ganz ehrlich. Unsere Kernkompetenz ist Versicherung, nicht aber die Information sozusagen auf Veranstaltungen in jedem Dorf.

Es besteht ein hoher und scheinbar ungebrochener Beratungsbedarf. Das Internet ist nicht alles. Von daher kann ich nur plädieren, zum einen zu überlegen, ob etwa hinsichtlich der Pkw-Einsatzversicherung auch vom Land Bedarf gesehen wird, und zum anderen in jemanden zu investieren, dessen Job es ist, hauptberuflich zu informieren, und zwar nicht neben vielen anderen Dingen, die sie oder er vielleicht noch in irgendwelchen Stäben macht, sondern in jemanden, der rausgeht und in Niedersachsen informiert. Das würde sicherlich einen Mehrwert bringen.

Aussprache

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD): Das Land Niedersachsen hat mit dem Rahmenvertrag versucht, das Ehrenamt subsidiär umfassend abzusichern.

Zu Ihrer Frage, warum immer noch so viel Information notwendig ist: Ich glaube, das hängt damit zusammen, dass es sich zum einen um ein wachsendes System handelt und zum anderen der ehrenamtliche Bereich von einem starken Wechsel geprägt ist. Nicht immer wird bei einem Wechsel in den Vorständen das Wissen, das dort angesammelt worden ist, weitergegeben.

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU): Ganz herzlichen Dank für Ihren, wie ich finde, sehr gelungenen Vortrag, der Gelegenheit gibt, festzustellen, dass sich das Land gar nicht so schlecht auf den Weg gemacht hat, und lobend zu erwähnen, welcher Versicherungsschutz bereits besteht.

Gleichwohl - auch dafür vielen Dank - haben Sie viele Punkte aufgezeigt, in denen wir als Enquetekommission aktiv werden können.

Auch ich hatte bis zum heutigen Tag die Informationen nicht in der Tiefe, in der wir sie heute erhalten haben. Aufklärung ist in der Tat hier und da notwendig. Allerdings glaube ich, dass wir neben

der nötigen Aufklärung auch noch viel zu tun haben, um das zu verbessern, was jetzt bereits gemacht wird.

In der Präambel steht, dass es bei dem Ehrenamtsrahmenvertrag um eine Auffanglösung geht. Das ist nachvollziehbar. Denn jemand, der bereits privat versichert ist, muss nicht noch darüber hinaus versichert werden.

Allerdings kann man natürlich die Frage stellen, warum die bevorteilt werden, die sich nicht privat um einen Versicherungsschutz kümmern, und warum wir im Umkehrschluss diejenigen benachteiligen, die sich privat um einen Versicherungsschutz bemühen. Diese Frage kann man ja durchaus mal in den Raum werfen, ohne sie abschließend besprechen zu wollen.

Ich finde: Der Grundschutz ist gut. Aber darüber hinaus gibt es noch viel zu tun.

Ich weiß, dass Sie heute nicht nur für die VGH gesprochen haben. Die VGH ist gemeinwohlorientiert. Das heißt, die Gewinne werden am Ende ausgekehrt. Eine kleine Anregung: Vielleicht kehren Sie die Gewinne nicht aus, sondern verbessern mit den Gewinnen, die sie jedes Jahr einfahren, den Grundschutz. Davon hätten die ehrenamtlich Tätigen in diesem Land einen direkten Vorteil.

In den Anhörungen, die die Kommission durchgeführt hat, und in den Ergebnissen der Online-Umfrage, an der über 12 000 Personen teilgenommen haben, haben wir die Sorgen von Menschen mitbekommen, die vor der Frage standen, ob sie in einem Vorstand tätig werden sollen: „Das tue ich mir wegen der Bürokratie und der vielen Arbeit und auch wegen der Frage, ob ich überhaupt versichert bin, nicht an.“

Die bisherigen Regelungen des Rahmenvertrages klammern genau diese Personen aus. Der Rahmenvertrag sieht keine Vermögenshaftpflicht, keine Haftpflicht für Leitungsfunktionen und auch keine Leistungen für öffentliche Ämter vor. Schöffen und auch Kommunalpolitiker sind bei dem Rahmenvertrag außen vor.

Ich möchte den dringenden Appell äußern, diesen Personenkreis mit aufzunehmen. Wir erleben ja, dass zunehmend weniger Menschen bereit sind, in einem Vorstand tätig zu werden. Vielleicht kann man diese Sorgen den Menschen einfach nehmen.

Ich weiß nicht, wie viel Geld das Land jedes Jahr für den Rahmenvertrag bereitstellt. Aber sicherlich wären ein paar Tausend Euro pro Jahr sehr gut investiert, um einen umfassenderen Versicherungsschutz aufzubauen und auch diesen Personenkreis mit aufzunehmen.

Die Veranstalterhaftpflicht ist ein ähnliches Beispiel. Sie haben erwähnt, dass es riesengroße Vereine gibt, für die Großveranstaltungen das tägliche Brot darstellen und die auch über die für die Durchführung solcher Veranstaltungen erforderlichen Strukturen verfügen. Aber wir reden auch über die kleinen Vereine im ganzen Land, die wir unterstützen wollen. Warum nehmen wir nicht auch eine Veranstalterhaftpflicht mit in den Rahmenvertrag auf?

Meines Erachtens sollten wir den Rahmenvertrag deutlich ausweiten und dafür ein bisschen Geld in die Hand nehmen, um den vielen Ehrenamtlichen eine große Last abzunehmen.

Nach Ihrem Vortrag weiß ich, dass wir da viel tun können. Dafür ganz herzlichen Dank.

Abg. **Rainer Fredermann** (CDU): Auch von mir herzlichen Dank für Ihren für mich sehr interessanten Vortrag.

In den Anhörungen spielte immer wieder das Thema „Risiken im Zusammenhang mit der Datenschutz-Grundverordnung“ eine Rolle. Wir haben erfahren, dass Vorstände oder an Vorstandsarbeit eigentlich Interessierte davor zurückschrecken, sich - weiter - zu engagieren, weil damit für sie so viele Haftungsfragen verbunden sind.

Ich denke an Abmahnungen in Fällen, in denen die Homepage nicht der Datenschutz-Grundverordnung entspricht, oder an Fälle, in denen Meldungen an das Finanzamt vergessen worden sind. Fällt so etwas unter „Vermögensschäden“, und muss das von den Vereinen extra versichert werden? Oder fallen Fehler im Zusammenhang mit der Datenschutz-Grundverordnung - unabhängig davon, ob den Fehler ein Vorstandsmitglied gemacht hat oder ein einfaches Mitglied, das sich bereiterklärt hatte, die Homepage zu betreuen - unter die Privathaftpflicht? Ich glaube, dass dieses Thema für viele wichtig ist.

Abg. **Rüdiger Kauroff** (SPD): Auch ich bedanke mich für Ihren Vortrag, der mir vieles gezeigt hat, was mir bislang so nicht bekannt war.

Wir haben in den vergangenen Monaten und Jahren immer wieder von Übergriffen gegen Rettungskräfte, Sanitätskräfte und andere ehrenamtlich Tätige gehört. Besteht nach dem Rahmenvertrag die Möglichkeit, Ehrenamtlichen, die angegriffen werden, zu helfen, ihre Rechte durchzusetzen? Besteht im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag eine Art Rechtsschutzversicherung?

Sie hatten auf Fälle hingewiesen, in denen Schäden bei der Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen. Wie sieht es aus, wenn ich mit meinem Privat-Pkw Vereinsmitglieder transportiere, einen Unfall mache und keine Kfz-Insassenversicherung abgeschlossen habe?

Thomas Krueger: Im Landesverband bekommen wir immer wieder Anfragen zu Versicherungen. Durch die Veränderungen, die in den Vereinen ständig zu verzeichnen sind, kommen immer wieder diese Fragen auf. Beratung ist wirklich ganz, ganz wichtig. In den Verbänden sind wir immer wieder gefragt, den Mitgliedern Unterstützung zu geben.

Ich möchte unterstützen, was Herr Schepelmann zur Frage der Vermögenshaftpflicht ausgeführt hat. Immer wieder gibt es, gerade bei der Verwaltung von Fördermitteln, Probleme. Ich habe mal einen Fall begleitet, in dem es durch einen Zahlendreher in der IBAN-Nummer zu einer Fehlbuchung gekommen ist. Es war für die Person, die sich ehrenamtlich in einem Vorstand engagiert und der dieser Fehler unterlaufen ist, schwer, den Betrag von 6 000 oder 7 000 Euro aus Fördermitteln zurückzubekommen, um ihn dann korrekt zu überweisen. Das war etwas kompliziert, einfach weil die Banken nicht mehr prüfen, ob die IBAN-Nummer zu dem angegebenen Kontoinhaber passt. Es gibt keinen Abgleich mehr zwischen Kontoinhaber und IBAN-Nummer.

Insofern unterstütze ich das Plädoyer, die Vermögenshaftpflicht noch mal in den Fokus zu nehmen; vielleicht auch mit einer gewissen Deckelung. Das wäre auf jeden Fall sinnvoll.

André Kwiatkowski: Ich möchte einige Anmerkungen aus der Sicht eines großen Verbandes machen. Herr Dr. Klöber hat es angesprochen: Die großen Verbände müssen für ihre Mitglieder, gerade was den Versicherungsschutz angeht, Sorge tragen. Deswegen auch von mir Unterstützung in diese Richtung.

Der Landessportbund tut dies für seine Vereine und die Mitglieder in den Vereinen. Im letzten Jahr haben wir unseren Versicherungsschutz sehr umfassend über einen Sportversicherungsvertrag genau um die Punkte, die hier angesprochen worden sind, erweitert. Dabei geht es nicht nur um Unfall- und Haftpflichtversicherung, sondern natürlich auch um Umwelthaftpflicht- und Vermögenshaftpflichtversicherung, um eine D&O-Versicherung und auch um eine Vertrauensschadenhaftpflichtversicherung. Auch eine Rechtsschutzversicherung ist mit enthalten.

Ich erwähne das deshalb, weil sich unsere Kommission damit beschäftigt, die Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement zu verbessern. Wir haben bei unseren Mitgliedern festgestellt, dass insbesondere der Bereich des Rechtsschutzes und der D&O ein großes Hemmnis darstellt, Vorstandstätigkeiten zu übernehmen. Dies gilt insbesondere auch für junge Menschen.

Das halte ich für einen wichtigen Punkt. Ich möchte das, was Herr Schepelmann ausdrücklich betont hat, unterstützen. Das ist ein sehr wichtiger Faktor für die Stärkung des Ehrenamts.

Des Weiteren haben Sie, Herr Dr. Klöber - dafür ganz herzlichen Dank -, die Beratung angesprochen. Das ist auch unsere Erfahrung. Seit fast 15 Jahren gibt es beim Landessportbund eine hauptamtliche Kraft, die nur zum Versicherungsschutz - auch Unfall und alles, was damit zusammenhängt - für die Vereinsmitglieder berät, und zwar durchgängig im Hauptamt.

Die Wortbeiträge in der Kommission haben gezeigt, dass immer noch eine große Unkenntnis über den Versicherungsschutz besteht.

Dr. Wolfram Klöber: Vielen Dank für die Rückmeldungen.

Ich habe in meinem Vortrag die Folien genau zu den Themen ausgespart, die Sie jetzt angesprochen haben.

Die Präsentation enthält eine Folie zum Rechtsschutz und eine Folie zur D&O-Versicherung.

Natürlich macht es hochgradig Sinn, neu ehrenamtliche Tätige von der Sorge zu entlasten, inwieweit sie in einem Grundschutz versichert sind. Der Vereinsvorstand ist nach dem Ehrenamtsrahmenvertrag grundsätzlich mitversichert, wenn er Sachschäden oder Personenschäden verursacht. Das gilt aber nicht für Vermögensschäden.

Als ich Vorstand eines Vereins wurde, war ich, auch wenn ich aus der Versicherungswirtschaft komme, total begeistert, dass ich mich darum nicht kümmern musste, weil der übergeordnete Verband nicht nur eine Vereinshaftpflichtversicherung, sondern auch eine D&O-Versicherung und eine Vermögensschadenhaftversicherung abgeschlossen hat.

Vermögensschadenhaftversicherung und Rechtsschutzversicherung sind absolut sinnvolle Aspekte. Immer mehr geht es um finanzielle Dinge: Es geht um Fördergelder, um die Durchsetzung von Rechtspositionen. Wenn ich einen Dritten schädige, übernimmt der Haftpflichtversicherer auch die Abwehr der Ansprüche und vertritt meine Rechtsposition. Wenn ich aber selber geschädigt werde oder aber permanent beschimpft werde, wäre eine Rechtsschutzversicherung absolut sinnvoll.

Solche Erweiterungen sind sinnvoll. Ich kann nur dafür plädieren. Sie hatten eingangs den Widerspruch aufgezeigt: Wieso schützen wir diejenigen, die sich nicht selbst versichern, obwohl sie sich versichern könnten? Wenn Ehrenamtliche verantwortliche Tätigkeit wahrnehmen, haben sie eigentlich schon genug zu tun. Viele müssen überhaupt erst einmal motiviert werden, eine solche Tätigkeit zu übernehmen. Wäre es dann nicht eine tolle Unterstützung, ihnen - seitens des Landes - zu sagen: Wir halten euch den Rücken frei.

Jede Erweiterung um einen Personenkreis und um ein Produkt - sei es eine D&O-Versicherung, hochgradig sinnvoll; sei es eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, hochgradig sinnvoll; sei es eine Rechtsschutzversicherung, hochgradig sinnvoll - kostet das Land Geld.

Insofern wäre es, wie bereits gesagt wurde, sinnvoll, über eine Deckelung, also über eine Begrenzung nach oben, nachzudenken, damit nicht unbedingt die großen wirtschaftlich tätigen Vereine davon in vollem Umfang profitieren, sondern eher die kleinen Vereine und die vielleicht nicht organisierten Vereinigungen gut abgesichert sind. Man muss auch immer über eine Selbstbeteiligung nachdenken, damit die Dinge hygienisch sauber und kalkulierbar bleiben.

Zu der Frage von Herrn Fredermann zur Datenschutz-Grundverordnung. Für den Rahmenvertrag mit dem Land Niedersachsen haben wir das aufgenommen. Ich muss allerdings ein wenig differenzieren. Die Datenschutz-Grundverordnung sieht auch vor, dass Strafen verhängt werden.

Strafen sind schwer versicherbar. Denn „Strafen“ hat etwas mit „Bestrafung“, nicht aber mit dem Ausgleich von Ansprüchen zu tun. Aber den Fall, dass durch einen Datenschutzverstoß ein Dritter geschädigt wird, haben wir mit in den Rahmenvertrag aufgenommen.

Was bedeutet das? Ein Verein ist bei irgendeiner Versicherung versichert. Bei dieser Versicherung gibt es aber noch keine Erweiterung um die Datenschutzklausel. Dann sind der Verein und die einzelnen Personen bei dieser Versicherung nicht versichert, und deshalb würde der Rahmenvertrag einsteigen, und wir würden aus dem Rahmenvertrag leisten, soweit es nicht um Strafen geht.

Zur Rechtsschutzversicherung hatte ich bereits gesagt, dass ich sie vor dem Hintergrund dessen, was wir gerade aktuell erleben, außerordentlich sinnvoll finde. Wir sehen, dass sich das ehrenamtliche Engagement immer wandelt. Das finde ich das Spannende bei diesem Thema. Es gibt Vereinsstrukturen, die bleiben. Aber wir haben massive gesellschaftliche Veränderungen. Wir haben bei dem Thema „Flüchtlinge“ gesehen, wie viele Anfragen auf einmal kamen. Wir sehen jetzt ganz aktuell unter dem Stichwort - so formuliere ich das mal - „Verrohung der Gesellschaft“, was viele ehrenamtlich Tätige und auch Staatsdiener aushalten müssen. In diesem Zusammenhang ist das Thema Rechtsschutz hochgradig sinnvoll.

Die Pkw-Nutzung ist nicht versichert, und eine Kfz-Insassenversicherung ist ebenfalls nicht enthalten.

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD): Können Sie einschätzen, in wie vielen Fällen der Rahmenvertrag pro Jahr in etwa eintreten muss?

Über welche finanzielle Größenordnung reden wir, wenn wir über eine Erweiterung des Leistungsspektrums sprechen? Ich bin keine Haushälterin. Aber natürlich spielt es für uns, wenn wir als Kommission einen Appell oder eine Anregung in den Abschlussbericht aufnehmen wollen, eine Rolle, ob das realistisch oder unrealistisch ist.

Herr Kwiatkowski hat für den Landessportbund beschrieben, dass dort Beratungen durchgeführt werden. Ein Wechsel, wie Sie ihn zum Schluss Ihrer Ausführungen beschrieben haben, findet tatsächlich statt. Wenn ein Verein weitere Aspekte versichern möchte, gibt es dann Angebote von al-

len Versicherern? Kann ich mich damit an jedes des Versicherungsunternehmen wenden?

Was kostet es größenordnungsmäßig die Vereine, wenn ein Veranstaltungsformat versichert werden soll?

Dr. Wolfram Klöber: Jedes Jahr gibt es etwa 40 bis 80 konkrete Fälle, in denen wir regulieren.

Daneben gibt es wesentlich mehr Fälle - die Zahl kann ich Ihnen aber jetzt leider nicht nennen -, in denen wir in die Abwehr von Ansprüchen gehen. Zum Haftpflichtanspruch gehört auch, ungerechtfertigte Ansprüche abzuwehren. Dazu habe ich im Moment aber keine konkreten Zahlen.

Die Zahl der Fälle, in denen wir regulieren, bewegt sich pro Jahr bei 20, 40 oder 60 Fällen, je nachdem, welche „Konjunktur“ gerade im Ehrenamt herrscht. Wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit vor allem aus bestehenden Strukturen, d. h. aus überwiegend organisierten Vereinen, erfolgt, ist das in der Regel über deren Versicherung abgedeckt.

Im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise - oder wie immer man das nennen möchte - wurde ganz viel spontan organisiert und ganz viel aus dem Stand heraus gemacht. Ganz viel wurde nicht in bestehenden Vereinsstrukturen gemacht. Damals gab es eine Explosion an Fällen. Das ist immer eine Wellenbewegung.

Bei der Beantwortung Ihrer Frage nach dem Budget muss ich aufpassen, dass ich mich nicht aus vergaberechtlichen Gründen disqualifiziere. Aber ich kann darauf verweisen, dass das Land Brandenburg das Thema Pkw-Einsatzversicherung aufgegriffen und eine solche Versicherung in den Rahmenvertrag integriert hat und dafür ein Budget von, so glaube ich, 25 000 Euro bereitgestellt hat.

Bei anderen Themen wie der Vermögensschadenhaftpflicht müsste man ganz klar darüber reden, ob man „von ganz wenig bis ganz viel“ möchte, oder ob man sozusagen die kleinen Förderanträge - ich sage mal „5 000 Euro“ - versichern möchte. Auch dann ist man sicherlich schnell im sechsstelligen Bereich. Wenn man darüber hinausgehen will, kann das schnell mehr werden. Es geht um finanzielle Schäden, die sich viel schneller ereignen können als etwa ein Personenschaden. Das ist für einen Versicherer eine ganz andere Kalkulationsgrundlage.

In der Vereinshaftpflichtversicherung sind in der Regel - ich spreche für den Gesamtverband - vereinbarte Veranstaltungen mitversichert. Das gilt für unser Haus und auch für die meisten anderen Versicherer.

Wenn ein kleiner Verein regelmäßig ein Vereinsfest veranstaltet, ist das versichert. Dafür braucht er keine separate Veranstalterhaftpflichtversicherung. Wenn aber der kleine Verein ein großes Fest machen will, um viel Geld zu bekommen, ist das in der Regel nicht versichert.

Man müsste prüfen, um welche Art von Veranstaltung es sich handelt. Das richtet sich nach der Zahl der teilnehmenden Personen und reicht von 100 Euro bis hin zu mehreren Tausend Euro für eine Veranstaltung wie etwa die Loveparade.

Sie haben gefragt, ob das alles mitversichert ist. Nach den Grundzügen, die ich Ihnen gezeigt habe - das sind die unverbindlichen Empfehlungen des Gesamtverbandes -, sollte dies bei 80 % des Marktes so sein. Aber das ist keine Garantie. Wir haben einen freien Markt. In Deutschland gibt es über hundert Versicherer.

Das ist immer auch eine Frage der Aktualität. Eine Deckung zum Thema Datenschutz-Grundverordnung werden Sie zurzeit bei den wenigsten Versicherern finden. Deshalb haben wir dem Land geraten, das mit aufzunehmen. Vielleicht ist der Markt in fünf oder zehn Jahren so weit, dass das dann kein Problem mehr ist. Aber zurzeit ist das nicht der Fall.

Wir haben beim Gesamtverband die Klausel entwickelt und empfohlen. Ich weiß, wie lange es dauert, bis sich so etwas Neues durchsetzt.

Der letzte Punkt ist die hauptamtliche Hinterlegung des Beratungsbedarfs. Wechsel in den Vorständen, Neuerungen in der Rechtsprechung, Neuerungen im Steuerrecht: Es macht hochgradig Sinn, jemanden nicht im Nebenamt, sondern im Hauptamt damit zu beauftragen, rauszugehen und aktiv zu informieren. Ehrenamtliche Tätigkeit wird auch in kleinen Strukturen geleistet. Die großen Verbände können das selber abdecken. Aber eine Vielzahl ist nicht so organisiert wie etwa der Landessportbund. Da bedarf es wirklich der Unterstützung. Das ist zumindest meine feste Überzeugung.

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD): Ich darf mich im Namen der Kommission bei Ihnen bedanken.

Zumindest was mich betrifft - ich schaue einmal in die Gesichter der Kommissionsmitglieder -, wird es eine Konzentration auf einige Punkte geben müssen, die wir in den Abschlussbericht aufnehmen.

Angesichts der Vielzahl der Vereine und Ehrenamtlichen in Niedersachsen hätte ich angenommen, dass der Rahmenvertrag häufiger in Anspruch genommen wird als 40 bis 50 Mal im Jahr. Es handelt sich um ein wellenförmiges Geschehen. Auch für Entwicklungen wie seinerzeit im Zusammenhang mit dem Zustrom Schutzsuchender nach Niedersachsen, als sich Ehrenamtliche ganz besonders engagiert haben, die nicht, auch nicht in Vereinen, organisiert waren, stellt der Rahmenvertrag eine gute Absicherung der Ehrenamtlichen, die tätig werden, dar.

Sollten bis zur Fertigstellung des Abschlussberichts noch die eine oder andere Frage auftauchen, dürfen wir uns sicherlich gern wieder an Sie wenden.

Dr. Wolfram Klöber: Sehr gerne.

Tagesordnungspunkt 3:

Unterrichtung durch die Landesregierung über die neue Richtlinie zur Förderung der Freiwilligenagenturen

Unterrichtung

MR **Kemeter** (MS) wies einleitend darauf hin, dass das Sozialministerium bereits in der Vorlage 34 vom 21. Januar darauf hingewiesen hatte, dass die geltende Förderrichtlinie überarbeitet werde.

Die bisher geltende Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Freiwilligenagenturen von 2017 sei bis Ende des letzten Jahres gültig gewesen noch in diesem Jahr angewendet worden.

Mit Erlass des Sozialministeriums vom 10. November 2021 seien die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements“ erlassen worden. Veröffentlicht worden sei dieser Erlass im Ministerialrat vom 24. November 2021, und er sei auch an diesem Tag in Kraft getreten.

Die bisherige Richtlinie habe ausschließlich die Förderung von Freiwilligenagenturen betroffen. Die LAGFA, die Freiwilligenakademie und auch die Qualifizierung der Engagementlotsinnen und Engagementlotsen sowie Integrationslotsinnen und Integrationslotsen seien anderweitig gefördert worden. Für die Förderung der Integrationslotsinnen und Integrationslotsen habe eine eigene Richtlinie gegolten, die dann Ende 2020 außer Kraft getreten sei.

Die Förderung der genannten Bereiche sei in einer Richtlinie zusammengefasst worden. Erklärtes Ziel der Zusammenführung sei es, die verschiedenen Förderbereiche aus einer Förderquelle zu finanzieren und das Bewusstsein zu unterstützen, dass diese Bereiche zusammengehörten.

Die Höhe der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel sei unverändert geblieben.

Als wesentliche Änderung sei hervorzuheben, dass Antragsteller ab sofort als fiktive Ausgabe auch den Einsatz von freiwilligen unentgeltlichen Maßnahmen von Engagierten bis zu einer Höhe

von 15 Euro pro Stunde und bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben geltend machen könnten.

Die Eigenmittel, die eingebracht werden müssten, könnten damit zu einem gewissen Anteil durch die Kapitalisierung von Stunden nachgewiesen werden. Eine solche Möglichkeit lasse die Landeshaushaltsordnung bereits seit geraumer Zeit zu. Allerdings sei dies bislang relativ selten umgesetzt worden. Das Sozialministerium sehe diese Möglichkeit als wesentlichen Faktor, um das Engagement Ehrenamtlicher etwas mehr zur Geltung zu bringen.

Die Förderung betrage pro Freiwilligenagentur weiterhin bis zu 25 000 Euro. Die Zuwendungen für neue Freiwilligenagenturen könnten für zwei Jahre bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Danach seien dies 70 %.

Die Freiwilligenagenturen müssten ein Qualitätsmanagementverfahren durchführen bzw. durchlaufen, das mit dem Sozialministerium abzusprechen sei. Hierfür stehe ein gut geeignetes moduliertes Verfahren der LAGFA zur Verfügung, es könnten aber auch andere Qualitätsmanagementverfahren angewendet werden, wie z. B. der BAGFA, der Paritäten u. ä. Das Sozialministerium wolle damit sicherstellen, dass die Freiwilligenagenturen nach jeweils ähnlichen Kriterien arbeiteten. Dieser Ansatz sei inhaltlich fokussiert und vor allem auch kundenorientiert.

Die Agenturen müssten eine gewisse Präsenzmöglichkeit aufweisen, dürften also nicht ausschließlich digital oder telefonisch tätig werden. Das Sozialministerium wolle in gewissem Maße die Möglichkeit zur persönlichen Kontaktaufnahme sicherstellen. Dass dies in Coronazeiten gegebenenfalls nicht möglich sei, sei klar.

Die Freiwilligenagenturen, die LAGFA und die Freiwilligenakademie müssten entscheidende Schritte zur Digitalisierung ihrer Tätigkeit vorantreiben, und hätten dafür eine Frist bis Ende 2023.

Die Zuwendungen würden bei den Freiwilligenagenturen im Rahmen der Anteilfinanzierung - nicht mehr als Festbetragsfinanzierung - und bei der LAGFA und der Freiwilligenakademie im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Die Engagementlotsinnen und Engagementlotsen sowie die Integrationslotsinnen und Integrations-

lotsen würden in die Arbeit der Freiwilligenagenturen eingebunden, soweit dies möglich sei. Für die Integrationslotsinnen und Integrationslotsen seien bislang die Koordinierungsstellen für das Integrationswesen auf Kreisebene zuständig gewesen. Dies werde nun auf die örtliche Ebene verlagert, da hier ganz andere Voraussetzungen bestünden, was die Kenntnisse, die Kontakte und die Vernetzung vor Ort angehe.

Die Aufgabenübertragung sei bereits im Laufe dieses Jahres erfolgt und habe reibungslos geklappt.

Die Freiwilligenakademie sei jetzt auch für die Ausbildung und Weiterbildung der Integrationslotsinnen und -lotsen zuständig. Das bedeute aber nicht, dass „mit Gewalt“ bisherige Zuständigkeiten aufgelöst werden sollten.

Vom 1. Januar 2023 an sei eine gewisse Deckelung vorgesehen. Das Ziel bestehe darin, landesweit zu fördern. In einigen Landkreisen würden Freiwilligenagenturen derzeit in starkem Maße durch das Land gefördert. Im Interesse einer gewissen Einheitlichkeit sei ein Schlüssel entwickelt worden, der auf die Einwohnerzahl und die Fläche der Landkreise abstelle. Dieser Schlüssel trete aber erst zum 1. Januar 2023 in Kraft, um den Kommunen Gelegenheit zu geben, nachzusteuern.

Das Ministerium werde der Enquetekommission die entsprechenden Informationen auch noch schriftlich zur Verfügung stellen. Beigefügt werde eine Synopse, in der deutlich nachlesbar dargestellt werde, welche Änderungen die neue Richtlinie gegenüber der alten Richtlinie enthalte.¹

Aussprache

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD) merkte an, die Erweiterung der Zuständigkeiten der Freiwilligenagenturen um einige Punkte sei vor Ort in der Regel positiv aufgenommen worden.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) wies darauf hin, dass die Änderung der Richtlinien bereits Thema im Zusammenhang mit der Anhörung der LAGFA gewesen sei. Seines Erachtens, so der Abgeordnete, sollten die kritischen Punkte durchaus noch einmal aufgerufen werden.

Dass der Aufgabenhorizont der Richtlinie erweitert worden sei, so der Abgeordnete, sei, wenn dies richtig beurteile, nicht zwingend mit einer Erweiterung der Fördererkulisse verbunden. Wenn der Fördertopf gleichbleibe, aber die Zahl der zu fördernden Aufgaben steige, entstünden Konkurrenzprobleme. Ein grundsätzliches Problem bestehe ohnehin darin, dass der maximale Zuwendungsbetrag recht knapp bemessen sei.

Wenn die Förderung jeweils immer nur für ein Jahr gewährt werde, stelle dies ein Problem nicht nur mit Blick auf den bürokratischen Aufwand dar, sondern auch hinsichtlich der Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Im Landkreis Osnabrück gebe es mehr Freiwilligenagenturen, als dem künftig vorgesehenen Schlüssel entspräche. Ihm stelle sich die Frage, so der Abgeordnete, ob es angesichts des Umstandes, dass ein starkes Engagement in der Fläche erwünscht sei, tatsächlich sinnvoll sei, eine Deckelung vorzunehmen. Nach seinem Eindruck sei die regionale Begrenzung der Anzahl von förderfähigen Freiwilligenagenturen darauf zurückzuführen, dass die Mittel selbst begrenzt seien.

Dass Zuwendungen für neu gegründete Freiwilligenagenturen für zwei Jahre bis zu 80 % und danach dann 70 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betrügen, halte er für ein Instrument, das geeignet sei, kommunale Anreize zu setzen.

MR **Kemeter** (MS) antwortete, die Einschätzung, dass die Aufgabenbereiche ausführlicher geworden seien, teile er nicht unmittelbar - mit der Einschränkung, dass Digitalisierung als neue Aufgabe hinzugekommen sei. Allerdings sei diese Aufgabe als solche nicht unbedingt kostenträchtig, sondern erfordere in erster Linie Zeit. Das Ministerium gehe davon aus, dass der Zeitaufwand, der zunächst für die Implementierung erforderlich sei, später, da dann manches schneller erledigt werden könne, aufgefangen werden könne.

Die Einbindung der Engagementlotsinnen und -lotsen sowie der Integrationslotsinnen und -lotsen sei nicht verpflichtend. Auch ohne Einbindung sei eine Förderung möglich. Das Ministerium wolle diese Aufgabe in das Regelsystem bringen, aber ihm sei bewusst, dass eine Einbindung nicht überall möglich sei, zumal es auch nicht überall Integrationslotsinnen und Integrationslotsen gebe.

¹ Die Informationen sind als Vorlage 86 zu Drs. 18/6898 verteilt worden.

Dem Ministerium sei das Problem der Jährlichkeit bewusst. Es sei jedoch an die Rahmenvorgaben gebunden, und danach gelte die Jährlichkeit, es sei denn, es gehe um institutionelle Förderung.

Eine Begrenzung der Anzahl der zu fördernden Freiwilligenagenturen gehe im Ergebnis nicht zu Lasten des ländlichen Raums. In den kreisfreien Städten, der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen könne je eine Freiwilligenagentur gefördert werden. Hier ändere sich gegenüber dem bisherigen Stand nichts. Das Ministerium wolle nicht, dass in einer Region sehr viele Freiwilligenagenturen gefördert würden mit dem Ergebnis, dass in anderen Regionen dann nicht mehr gefördert werden könne. Mit den genannten Kriterien würden Spielräume eröffnet, in anderen ländlichen Räumen Freiwilligenagenturen zu fördern.

Das Ministerium habe sich in engem Kontakt mit dem Landkreis Osnabrück und der LAGFA befunden. Im Landkreis Osnabrück stelle sich die Frage, wie der Landkreis, der seinerseits recht stark in die Förderung eingetreten sei, das Ganze aufgreife. Das Ministerium habe bewusst Wert darauf gelegt, dass diese Regelung erst ein Jahr später als die Richtlinie im Übrigen in Kraft trete, um niemanden zu überfordern und damit in den betroffenen Regionen - betroffen sein insgesamt vier oder fünf Landkreise - reagiert werden könne.

In der Tat gehe es bei der Regelung, wonach bei Neugründungen zwei Jahre lang Zuwendungen in Höhe von 80 % gewährt werden könnten, darum, die Kommunen etwas stärker ins Boot zu holen.

Die Kommunen sollten die Förderung der Freiwilligenagenturen eigentlich als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises sehen und sich hier eigentlich stärker engagieren. Das Land wolle unterstützend tätig werden und fördere dabei prozentual recht stark.

Der Gesamtpf an zur Verfügung stehenden Mitteln werde dabei etwas größer.

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD) kam darauf zu sprechen dass, wie sie sagte, den Ausführungen des Ministerialvertreters zufolge die Integrationslotsinnen unter -lotsinnen von der LAGFA fortgebildet werden sollten. Die Abgeordnete warf die Frage auf, ob dies bedeute, dass eine Fortbildung außerhalb der LAGFA nicht mehr förderfähig wäre.

Wie der Vertreter der Fraktion der Grünen bereits dargestellt habe, stelle der Übergangszeitraum zwischen Ablauf eines Bewilligungszeitraums und einer erneuten Förderung ein Problem mit Blick auf die Beschäftigten dar, für die sich immer wieder Phasen der Unsicherheit ergäben. Die Abgeordnete wollte wissen, ob das Ministerium versucht habe, sich bei der Erarbeitung der neuen Richtlinie dieser Problemstelle anzunehmen.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) bat um nähere Erläuterungen zu der Aussage des Ministerialvertreters, dass der Gesamtpf der an zur Verfügung stehenden Mittel größer werde. Er gab zu bedenken, dass der vorgesehene Haushaltsansatz geringer sei als das Ist 2019.

Im Grunde, so der Abgeordnete weiter, ergebe sich ein Teufelskreislauf. Auf der einen Seite werde Bürokratieabbau gefordert, auf der anderen Seite werde aber aus Gründen der Sparsamkeit der bürokratische Aufwand erhöht und nicht vom Jährlichkeitsprinzip Abstand genommen. Aus seiner Sicht müsse dies unbedingt mit den Haushaltspolitikern erörtert werden. Bürokratie bedeute im Ergebnis, dass Ressourcen verschwendet würden. Wenn jedes Jahr ein neuer Förderantrag gestellt werden müsse, obwohl eigentlich klar sei, dass am Ende doch weiter gefördert werde, und sich dann auch noch deshalb Unsicherheiten für das Personal ergäben, sei damit niemandem geholfen und auch kein einziger Cent eingespart.

MR **Kemeter** (MS) antwortete, dass der Haushaltsansatz beim Land unverändert bleibe. Wenn jedoch nicht mehr 80 %, sondern 70 % gefördert und im Übrigen eine Mitfinanzierung seitens der Kommunen einbezogen werde, werde damit das Volumen der vor Ort zur Verfügung stehenden Mittel erhöht. Damit werde mit dem gleichen Volumen an Landesmitteln ein insgesamt höheres Mittelvolumen generiert, das für die Freiwilligenagenturen zur Verfügung stehe.

Was das Prinzip der Jährlichkeit angehe, wisse das Ministerium um die Problematik. Allerdings gehe es hier um den Bereich der Projektförderung, und das Ministerium sei nun einmal an die Vorgaben gebunden.

Die Mittel stünden immer erst mit dem Beschluss des Landtages über den Haushaltsplanentwurf zur Verfügung. Früher habe es noch bis in den Mai hinein gedauert, bis die Mittel dann zugewiesen worden seien. Durch die Digitalisierung habe sich dies stark verkürzt. Vor Ort helfe auch dies

allerdings nicht wirklich, wenn die Mittel nicht bereits zum 1. Januar zur Verfügung stünden.

Hierbei gehe es um Strukturfragen, die nicht das Sozialministerium durch eine Einzelrichtlinie ändern könne.

Was die Förderfähigkeit der Ausbildung von Integrationslotsinnen und -lotsen angehe, sei möglicherweise ein Missverständnis entstanden. Nicht die LAGFA, sondern die Freiwilligenakademie sei nun zuständig für die Qualifizierung und Weiterbildung der Integrationslotsinnen und -lotsen. Dorthin flössen von daher auch die Fördermittel.

Sofern andere Verbände eine Ausbildung oder Weiterbildung anbieten wollten, müssten sie sich mit der Freiwilligenakademie ins Benehmen setzen. Dies bedeute aber nicht, dass eine Aus- und Weiterbildung außerhalb der Freiwilligenakademie nicht möglich wäre.

*

MR Kemeter wies sodann darauf hin, dass der Freiwilligenserver - und auch der Seniorenserverserver - einen Relaunch erfahren hätten. Der Freiwilligenserver sei moderner und auch barrierefrei gestaltet worden. Nach wie vor handele es sich um eine Servicestelle. Allerdings sei die Beantragung des Kompetenznachweises nicht mehr nur auf Papier oder per Fax, sondern auch digital direkt auf dem Freiwilligenserver möglich.

Tagesordnungspunkt 4:

Verschiedenes

Die **Kommission** erörterte die Terminplanung für die kommende Woche.
